



**BAYERISCHE
VERSORGUNGSKAMMER**
Bayerische Apothekerversorgung

Satzung

der

Bayerischen Apothekerversorgung

Stand: 23. Mai 2003

Geschäftsführung:
Bayerische Versorgungskammer

Verwaltungsgebäude: München-Bogenhausen, Arabellastraße 31
Postanschrift: 81921 München

Telefon: (089) 9235-7100
Telefax: (089) 9235-7041
Internet: www.versorgungskammer.de/bapv
E-Mail: bapv@versorgungskammer.de

Satzung vom 11. Dezember 1996 (Bayer. Staatsanzeiger 1996 Nr. 51/52 S. 4),
zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Mai 2003 (Bayer. Staatsanzeiger 2003 Nr. 23 S. 2)

Rheinland-Pfalz: Bekanntgabe der Satzung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz 1996 Nr. 47
S. 1676,
letzte Änderung: StAnz 2003 Nr. 21 S. 1387

Baden-Württemberg: Bekanntgabe der Satzung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg 1996
Nr. 52 Beilage Nr. 11/1996,
letzte Änderung: StAnz 2003 Nr. 22 Zentralblatt S. 47

Saarland: Bekanntgabe der Satzung im Amtsblatt des Saarlandes 1996 Nr. 59 S. 1511,
letzte Änderung: Amtsbl. 2003 Nr. 24 S. 1595

Inhaltsübersicht

Abschnitt I: Aufbau der Apothekerversorgung

- § 1 Aufgabe, Rechtsform, Sitz
- § 2 Selbstverwaltung und Satzung
- § 3 Aufsicht
- § 4 Organe
- § 5 Der Landesausschuss
- § 6 Aufgaben des Landesausschusses
- § 7 Geschäftsgang des Landesausschusses
- § 8 Der Verwaltungsausschuss
- § 9 Aufgaben des Verwaltungsausschusses
- § 10 Die Versorgungskammer
- § 11 Der Kammerrat
- § 12 Aufbringung und Verwendung der Mittel;
versicherungstechnischer Geschäftsplan
- § 13 Wirtschaftsplanung
- § 14 Rechnungslegung, Geschäftsjahr

Abschnitt II: Mitgliedschaft

- § 15 Pflichtmitgliedschaft
- § 16 Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft
- § 17 Ende der Pflichtmitgliedschaft
- § 18 Freiwillige Mitgliedschaft

Abschnitt III: Versorgungsabgaben

- § 19 Beitragspflicht
- § 20 Höhe der Beiträge
- § 21 Ermäßigter Beitrag
- § 22 Nachweis des beitragspflichtigen Einkommens;
vorläufige Beitragsfestsetzung
- § 23 Fälligkeit und Tilgung der Beiträge und Neben-
forderungen
- § 24 Freiwillige Mehrzahlungen
- § 25 Nachversicherung
- § 26 Rechtsverhältnisse nach Ende der Mitglied-
schaft
- § 27 Überleitung von Beiträgen

Abschnitt IV: Leistungen

- § 28 Versorgungsleistungen
- § 29 Anspruch auf Altersruhegeld;
vorgezogenes Altersruhegeld
- § 30 Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit
- § 31 *(aufgehoben)*
- § 32 Ansprüche aus aufrechterhaltener Anwartschaft
- § 33 Höhe der Anwartschaften, des Altersruhegelds
und des vorgezogenen Altersruhegelds
- § 34 Höhe des Ruhegelds bei Berufsunfähigkeit
- § 35 Kindergeld
- § 36 Sterbegeld
- § 37 Anspruch auf Hinterbliebenenbezüge
(Witwen- oder Witwergeld, Waisengeld)
- § 38 Einmalige Leistungen
- § 39 Freiwillige Leistungen
- § 40 Auszahlung der Versorgungsleistungen
- § 41 Versorgungsausgleich bei Ehescheidung

Abschnitt V: Allgemeine Bestimmungen

- § 42 Auskunftspflichten
- § 43 Verwaltungsakte der Apothekerversorgung;
Kosten und Gebühren
- § 44 Übertragung, Verpfändung, Aufrechnung
- § 45 Forderungsübertragung
- § 46 Verjährung
- § 47 Vollstreckung

**Abschnitt VI:
Übergangsbestimmungen für die frühere Gruppe A**

- § 48 Anzuwendende Vorschriften
- § 49 Höhe der Beiträge
- § 50 Beitragszahlung
- § 51 Rechtsverhältnisse nach Ende der Mitgliedschaft
- § 52 Versorgungsleistungen
- § 53 Anspruch auf Ruhegeld
- § 54 Höhe des Ruhegelds
- § 55 Kindergeld
- § 56 Sterbegeld
- § 57 Anspruch auf Hinterbliebenenbezüge
(Witwen- oder Witwergeld, Waisengeld)
- § 58 Einmalige Leistungen
- § 59 Freiwillige Leistungen

**Abschnitt VII:
Allgemeine Übergangsbestimmungen; Inkrafttreten**

- § 60 Übergangsregelung zu § 15
- § 61
- § 62 Übergangsregelung zu §§ 20 bis 22
- § 62a Übergangsregelung zu § 30
- § 63 Übergangsregelung zu § 31
- § 64 Übergangsregelung zu §§ 33 und 34
- § 65
- § 66 Übergangsregelung zu § 39
- § 67 Übergangsregelung zu § 59
- § 67a
- § 68 Inkrafttreten

Tabellen zur Berechnung des Ruhegelds

ANHANG

- A. Änderungsregister
- B. Auszug aus dem Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen
- C. Auszug aus dem Staatsvertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Freistaat Bayern
- D. Auszug aus dem Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Baden-Württemberg
- E. Auszug aus dem Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Saarland

ABSCHNITT I

Aufbau der Apothekerversorgung

§ 1

Aufgabe, Rechtsform, Sitz

(1) ¹Die Bayerische Apothekerversorgung (Apothekerversorgung) ist nach dem Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) vom 25. Juni 1994 in der jeweils geltenden Fassung das berufsständische Versorgungswerk der Apotheker in Bayern. ²Ihr Tätigkeitsbereich kann durch Staatsverträge erweitert werden. ³Die Apothekerversorgung hat die Aufgabe, ihre Mitglieder und deren Hinterbliebene nach den Bestimmungen dieser Satzung zu versorgen.

(2) Die Apothekerversorgung ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in München.

§ 2

Selbstverwaltung und Satzung

(1) ¹Die Apothekerversorgung hat das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. ²Sie regelt ihre Angelegenheiten durch Satzung.

(2) ¹Die vom Landesausschuss beschlossene Satzung und ihre Änderungen werden nach der aufsichtlichen Genehmigung vom Vorsitzenden des Landesausschusses ausgefertigt und im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht. ^{**}
²Sie treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.

(3) Satzungsänderungen gelten, soweit nichts anderes bestimmt wird, auch für bestehende Mitgliedschafts- und Versorgungsverhältnisse.

^{*)} Solche Staatsverträge bestehen mit den Ländern Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Saarland. Auszug aus den Staatsverträgen im Anhang.

^{**} In den Staatsvertragsländern werden Satzungsänderungen in den jeweils staatsvertraglich festgelegten Publikationsorganen bekannt gegeben.

§ 3

Aufsicht

(1) Das Staatsministerium des Innern führt die Rechtsaufsicht über die Apothekerversorgung. ^{***}

(2) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie führt die Versicherungsaufsicht über die Apothekerversorgung.

§ 4

Organe

Organe der Apothekerversorgung sind der Landesausschuss und die Bayerische Versorgungskammer (Versorgungskammer).

§ 5

Der Landesausschuss

(1) ¹Der Landesausschuss besteht aus 34 Mitgliedern, die sich auf die durch Staatsverträge verbundenen Länder (§ 1 Abs. 1 Satz 2) entsprechend ihrem Anteil am Mitgliederbestand der Apothekerversorgung verteilen. ²Maßgebend für die Sitzverteilung während der Amtsdauer des Landesausschusses ist das Verhältnis der regionalen Mitgliederbestände am 31. Dezember des der Amtsdauer des Landesausschusses vorausgehenden vorletzten Kalenderjahres; auf jedes Land entfällt mindestens ein Sitz im Landesausschuss. ³Im Landesausschuss sollen die Berufsangehörigen nach selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit angemessen vertreten sein. ⁴Für jede der regionalen Gruppen der Landesausschussmitglieder werden Stellvertreter berufen, deren Anzahl jeweils der nach oben gerundeten Hälfte der nach den Sätzen 1 und 2 zu entsendenden Landesausschussmitglieder entspricht; jeweils werden mindestens zwei Stellvertreter berufen. ⁵Bei der Berufung wird eine Reihenfolge der Stellvertretung bindend festgelegt. ⁶Satz 3 gilt für die Stellvertreter im Landesausschuss entsprechend mit der Maßgabe, dass innerhalb der regionalen Stellvertretergruppe die Reihenfolge der Stellvertretung auch für nach Satz 3 bestehende Gruppierungen festgelegt werden kann. ⁷Die Mitglieder des Landesausschusses und ihre Stellvertreter müssen der Apothekerversorgung angehören.

(2) ¹Die Mitglieder des Landesausschusses und ihre Stellvertreter in ihrer Reihung werden auf Vorschlag der in der Apothekerversorgung verbundenen Apothekerkammern durch das

^{***} Die Rechtsaufsicht wird im Benehmen mit den jeweils zuständigen Ministerien der Staatsvertragsländer ausgeübt.

Bayerische Staatsministerium des Innern für jeweils vier Geschäftsjahre berufen.^{*)} ²Der Landesausschuss nimmt seine Aufgaben über den Ablauf seiner Amtszeit hinaus bis zu seiner Neubildung, längstens 12 Monate, wahr.

(3) ¹Ein Mitglied des Landesausschusses oder ein Stellvertreter wird durch das Staatsministerium des Innern abberufen, wenn seine Zugehörigkeit zur Apothekerversorgung endet. ²Die zuständige Apothekerkammer kann die Abberufung verlangen, wenn die Kammerzugehörigkeit eines Mitglieds oder eines Stellvertreters oder die Zugehörigkeit zu einer Gruppe nach Absatz 1 Satz 3 endet, für welche die Berufung erfolgte. ³Im Falle einer Abberufung rücken für den Rest der Amtsdauer des Landesausschusses die Stellvertreter in der festgelegten Reihenfolge nach. ⁴Für die aufgrund des Nachrückens unbesetzte Stelle erfolgt für die restliche Amtsdauer eine Nachberufung nur dann, wenn ohne sie die Vertretung nicht mehr auf Dauer gewährleistet wäre. ⁵Bei Verhinderung eines Mitglieds des Landesausschusses tritt ein Stellvertreter nach der festgelegten Reihenfolge an seine Stelle.

(4) Der Landesausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und drei Stellvertreter; sie sollen jeweils verschiedenen Apothekerkammern angehören.

(5) Die Mitglieder des Landesausschusses und ihre Stellvertreter erhalten Ersatz der notwendigen Auslagen und eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Beschlüsse des Landesausschusses.

§ 6

Aufgaben des Landesausschusses

(1) ¹Der Landesausschuss ist das Beschlussorgan der Apothekerversorgung. ²Er überwacht die Geschäftsführung. ³Er bestimmt die Richtlinien der Versorgungspolitik und beschließt nach Maßgabe des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen und der Satzung insbesondere über

1. die Satzung und deren Änderungen,
2. den Lagebericht und den Jahresabschluss sowie die Entlastung der Geschäftsführung,
3. die Wirtschaftsplanung,
4. die Anpassung von Versorgungsanrechten unter gleichzeitiger Feststellung des Rentenbemessungsfaktors (§ 28 Abs. 6 und § 33 Abs. 6),
5. den Abschluss von Überleitungsabkommen,

6. die Zugehörigkeit zu Verbänden,
7. den Anschluss von Mitgliedern berufsständischer Kammern außerhalb Bayerns an die Apothekerversorgung sowie die Übernahme der Verwaltung anderer gleichartiger Versorgungswerke.

(2) Der Landesausschuss kann Richtlinien aufstellen

1. zur Anlage des Anstaltsvermögens,
2. für satzungsgemäß vorgesehene freiwillige Leistungen,
3. für Entscheidungen in Härtefällen.

(3) Folgende Maßnahmen der Geschäftsführung sind an eine Zustimmung des Landesausschusses gebunden:

1. Erwerb, Bebauung und Veräußerung von Grundstücken,
2. Aufnahme langfristiger Darlehen,
3. Beteiligung an Unternehmen.

(4) ¹Der Landesausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Er beschließt ferner über

1. die Besetzung des Verwaltungsausschusses, die Bildung weiterer Ausschüsse für besondere Aufgaben und über Geschäftsordnungen für die Ausschüsse,
2. die Aufwandsentschädigung und den Ersatz notwendiger Auslagen nach § 5 Abs. 5.

³Der Landesausschuss kann einzelne seiner Mitglieder ermächtigen, Einsicht in die Geschäftsunterlagen der Apothekerversorgung zu nehmen.

§ 7

Geschäftsgang des Landesausschusses

(1) ¹Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie. ²Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. ³Die Versorgungskammer bereitet im Auftrag des Landesausschusses die Sitzungen vor; die Tagesordnung ist im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden festzulegen. ⁴Die Versorgungskammer nimmt an den Sitzungen teil; sie kann Anträge stellen und zu allen Tagesordnungspunkten Stellung nehmen.

(2) ¹Der Landesausschuss ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. ²Er ist außerdem innerhalb einer angemessenen Frist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder oder die Versorgungskammer dies schriftlich unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes verlangen.

*) Die von den Ländern Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Saarland gestellten Landesausschussmitglieder werden im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Landesministerien berufen.

(3)¹Der Landesausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder schriftlich, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter, eingeladen wurden und mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind.²Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.³In den Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1, 4 und 7 bedarf es der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Stimmberechtigten.⁴Für Wahlen gilt Art. 92 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in seiner jeweiligen Fassung; die Geschäftsordnung kann ergänzende Bestimmungen treffen.

(4)¹Der Vorsitzende kann schriftlich abstimmen lassen.²Die Abstimmung im schriftlichen Verfahren unterbleibt, wenn dies mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten oder die Versorgungskammer beantragen, es sei denn, der Landesausschuss hat in seiner Sitzung die schriftliche Abstimmung beschlossen.

§ 8

Der Verwaltungsausschuss

(1)¹Der Landesausschuss wählt für die Dauer seiner Amtsperiode aus seiner Mitte einen Verwaltungsausschuss und gibt ihm eine Geschäftsordnung.²Das saarländische Mitglied des Landesausschusses gehört dem Verwaltungsausschuss von Amts wegen an.

(2)¹Der Verwaltungsausschuss besteht aus acht Mitgliedern, davon zwei Mitgliedern aus dem Land Baden-Württemberg und je einem Mitglied aus den Ländern Rheinland-Pfalz und Saarland; § 5 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.²Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt.³Mit dem Ausscheiden aus dem Landesausschuss endet auch die Mitgliedschaft im Verwaltungsausschuss.

(3) § 5 Abs. 2 Satz 2, Absatz 3 Sätze 3 bis 5, Absatz 4 und Absatz 5 sowie § 7 Abs. 1 Sätze 1, 3 und 4, Absatz 2, Absatz 3 Sätze 1, 2 und 4 sowie Absatz 4 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass beim Ausscheiden eines Mitglieds oder Stellvertreters für den Rest der Amtsperiode in der nächsten Sitzung des Landesausschusses eine Nachwahl durchzuführen ist.

§ 9

Aufgaben des Verwaltungsausschusses

(1)¹Der Verwaltungsausschuss berät die Entscheidungen des Landesausschusses vor.²Er kann Beschlussempfehlungen aussprechen.

(2) Der Verwaltungsausschuss nimmt anstelle des Landesausschusses die in § 6 Abs. 3 Nr. 1 genannten Befugnisse bei Erwerb, Bebauung und Veräußerung von Grundstücken wahr.

(3)¹Der Verwaltungsausschuss unterstützt den Landesausschuss bei der Überwachung der Geschäftsführung der Versorgungskammer.²Ihm obliegt insbesondere die Vorprüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.³§ 6 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 10

Die Versorgungskammer

Die Versorgungskammer führt als gemeinsames Geschäftsführungsorgan der bei ihr bestehenden Versorgungsanstalten nach Art. 6 VersoG die Geschäfte der Apothekerversorgung und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich.

§ 11

Der Kammerrat

(1)¹Bei der Versorgungskammer besteht nach Art. 8 VersoG ein Kammerrat.²Für die Apothekerversorgung ist ein aus der Mitte des Landesausschusses gewählter Vertreter Mitglied des Kammerrats; für den Vertreter werden ein oder mehrere Stellvertreter gewählt.³Der Landesausschuss kann den Vertreter oder einen Stellvertreter abberufen, wenn dessen Mitgliedschaft im Landesausschuss endet.

(2)¹Der Kammerrat wirkt nach Maßgabe von Art. 8 Abs. 2 VersoG in folgenden gemeinsamen Geschäftsführungsangelegenheiten der von der Versorgungskammer verwalteten Versorgungsanstalten beratend mit:

1. Änderungen der Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Innern nach Art. 6 Abs. 3 Satz 6 VersoG über die Einrichtung der Versorgungskammer,
2. Bestellung des Wirtschaftsprüfers,
3. Aufstellung der Wirtschaftsplanung für die gemeinsamen Dienste und von Grundsätzen für die Verteilung der Kosten für die gemeinsamen Dienste,

4. Übernahme der Geschäftsführung oder Verwaltung anderer Versorgungswerke,
5. wichtige Investitionsentscheidungen für die gemeinsamen Dienste,
6. Aufstellung von Grundsätzen zur Personalbewirtschaftung und Entwicklung von Personalkonzepten, insbesondere zur Vergütung,
7. Aufstellung des Stellenplans nach Art. 6 Abs. 7 VersoG.

²Der Kammerrat kann Empfehlungen aussprechen.

§ 12

Aufbringung und Verwendung der Mittel; versicherungstechnischer Geschäftsplan

(1) ¹Die Mittel der Apothekerversorgung werden durch Beiträge und freiwillige Mehrzahlungen der Mitglieder sowie durch Erträge aus Kapitalanlagen und sonstige Erträge aufgebracht.

²Die Mittel und das Vermögen der Apothekerversorgung dürfen nur zur Erfüllung ihres Versorgungsauftrags verwendet werden. ³Soweit die Einnahmen eines Geschäftsjahres nicht nach Satz 2 verwendet werden, sind sie den nach allgemeinen Bilanzgrundsätzen sowie nach dem versicherungstechnischen Geschäftsplan zu bildenden Rückstellungen und sonstigen Reserven zuzuführen.

(2) ¹Für die Apothekerversorgung ist ein versicherungstechnischer Geschäftsplan aufzustellen, der die dauernde Erfüllbarkeit der Versorgungsverpflichtungen sicherstellt. ²Er bedarf der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde.

(3) Die Versorgungskammer berichtet dem Landesausschuss jährlich über die versicherungstechnische Lage.

(4) Für die Anlage der Mittel gelten die gesetzlichen Vorschriften, die danach erlassenen Anordnungen der Versicherungsaufsichtsbehörde und der versicherungstechnische Geschäftsplan mit den hierzu abgegebenen geschäftsplanmäßigen Erklärungen.

§ 13

Wirtschaftsplanung

(1) Die Versorgungskammer stellt für die Apothekerversorgung eine Plan/Gewinn- und Verlustrechnung (Wirtschaftsplanung) für das jeweilige Geschäftsjahr auf; dabei ist die Wirt-

schaftsplanung für die gemeinsamen Dienste zu berücksichtigen.

(2) Die Wirtschaftsplanung ist Grundlage für die Wirtschaftsführung der Apothekerversorgung.

(3) Die Versorgungskammer legt die Wirtschaftsplanung rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres dem Landesausschuss zur Beschlussfassung vor.

§ 14

Rechnungslegung, Geschäftsjahr

(1) ¹Die Versorgungskammer stellt nach den jeweils geltenden Vorschriften zur Rechnungslegung für jedes Geschäftsjahr den Jahresabschluss sowie den Lagebericht auf und legt sie nach Prüfung durch den Abschlussprüfer dem Landesausschuss zur Beschlussfassung vor.

²Der vom Landesausschuss festgestellte Jahresabschluss ist nach Maßgabe der Vorschriften zur Rechnungslegung bekannt zu machen.

(2) Die Versorgungskammer gibt unverzüglich nach der Feststellung des Jahresabschlusses durch den Landesausschuss in geeigneter Weise bekannt, dass jedes Mitglied auf Verlangen ein Exemplar des Jahresabschlusses und des Lageberichts übermittelt erhält.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

ABSCHNITT II

Mitgliedschaft

§ 15

Pflichtmitgliedschaft

(1) Pflichtmitglieder der Apothekerversorgung sind alle nicht berufsunfähigen Pflichtmitglieder der Bayerischen Landesapothekerkammer.

²Pflichtmitglieder sind ferner nicht berufsunfähige Pharmaziepraktikanten, die im Freistaat Bayern pharmazeutisch tätig sind.

(2) Pflichtmitglieder der Apothekerversorgung sind ferner Personen, die nach Maßgabe von Staatsverträgen im Sinn von § 1 Abs. 1 Satz 2 in den Tätigkeitsbereich der Apothekerversorgung einbezogen sind.

(3) Pflichtmitgliedschaften, die nach früher geltenden Bestimmungen begründet wurden, bleiben unberührt.

(4) ¹Von der Pflichtmitgliedschaft ist ausgenommen,

1. wer zu dem Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 eintreten, oder
2. an dem Tag, an dem eine Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft unwirksam geworden ist,

das 45. Lebensjahr vollendet hat oder pharmazeutisch nicht tätig ist.

²Wird vor Vollendung des 45. Lebensjahres eine pharmazeutische Tätigkeit aufgenommen, so entsteht Pflichtmitgliedschaft.

(5) Die Mitgliedschaft endet nicht mit dem Eintritt des Versorgungsfalls.

§ 16

Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft

(1) Von der Pflichtmitgliedschaft in der Apothekerversorgung wird auf schriftlichen Antrag befreit, wer

1. nach § 5 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) versicherungsfrei ist;
2. nach § 5 Abs. 2 SGB VI versicherungsfrei ist oder wird; eine nach Begründung der Pflichtmitgliedschaft eintretende, weniger als ein Jahr dauernde Versicherungsfreiheit wird nicht berücksichtigt;
3. nur bis zu einem halben Jahr im Tätigkeitsbereich der Apothekerversorgung tätig ist;
4. in öffentlichen wissenschaftlichen Anstalten zur Vervollständigung seiner Ausbildung ohne Entgelt tätig ist;
5. bei Aufnahme seiner beruflichen Tätigkeit im Tätigkeitsbereich der Apothekerversorgung Mitglied einer anderen öffentlich-rechtlichen berufsständischen Versorgungseinrichtung ist und diese Mitgliedschaft fortsetzt;
6. die Pflichtmitgliedschaft in einer außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestehenden, durch Gesetz angeordneten Versorgungseinrichtung beibehalten oder neu begründen muss oder dieser Versorgungseinrichtung nach beendeter Pflichtmitgliedschaft weiter angehört.

(2) Die Befreiung wird wirksam

1. rückwirkend zum Beginn der Mitgliedschaft, wenn die Befreiungsvoraussetzungen bereits zu diesem Zeitpunkt vorgelegen haben und der Antrag innerhalb von sechs Mona-

ten nach Zugang des Mitgliedschaftsbescheides gestellt wird;

2. rückwirkend zu dem Zeitpunkt, in dem die Befreiungsvoraussetzungen eingetreten sind, wenn der Antrag innerhalb von sechs Monaten nach diesem Zeitpunkt gestellt wird;
3. nach Ablauf der Frist nach Nummern 1 und 2 zu dem Zeitpunkt, in dem der Antrag der Apothekerversorgung zugeht.

(3) Mit dem Wegfall der Voraussetzungen einer vollzogenen Befreiung entsteht Pflichtmitgliedschaft nach Maßgabe des § 15.

(4) Wer befreit worden ist, hat eine Änderung der für die Befreiung maßgeblichen tatsächlichen Verhältnisse der Apothekerversorgung unverzüglich anzuzeigen.

§ 17

Ende der Pflichtmitgliedschaft

(1) Die Pflichtmitgliedschaft endet durch Wegfall der Voraussetzungen nach § 15 Abs. 1 oder durch Befreiung nach § 16.

(2) Die Pflichtmitgliedschaft endet auch durch Aufgabe der Berufsausübung vor Eintritt des Versorgungsfalls, wenn

1. das Mitglied die Einstellung seiner beruflichen Tätigkeit als Apotheker für mindestens ein Jahr mitteilt oder
2. seine berufliche Tätigkeit tatsächlich länger als ein Jahr unterbrochen hat.

(3) Im Fall des Absatzes 2 Nr. 1 endet die Mitgliedschaft rückwirkend zum Zeitpunkt der Berufsaufgabe, wenn die Mitteilung innerhalb eines Jahres eingeht, ansonsten zu dem Zeitpunkt, zu dem das Versorgungswerk erstmals Kenntnis von den Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 erhalten hat.

§ 18

Freiwillige Mitgliedschaft

(1) ¹Eine beendete Pflichtmitgliedschaft wird auf Antrag als freiwillige Mitgliedschaft fortgesetzt. ²Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten seit Zugang der Mitteilung über das Ende der Pflichtmitgliedschaft gestellt werden. ³Er kann in sinngemäßer Anwendung des Absatzes 4 abgelehnt werden.

(2) ¹Für freiwillige Mitglieder gelten die gleichen Rechte und Pflichten wie für Pflichtmitglieder. ²Eintritt oder Wegfall von Berufsunfähigkeit beurteilt sich jedoch ausschließlich nach der Er-

werbsfähigkeit im Apothekerberuf (§ 30 Abs. 1).

(3) Die freiwillige Mitgliedschaft endet

1. mit Wiedereintritt der Voraussetzungen für die Pflichtmitgliedschaft;
2. durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Erklärung eingegangen ist;
3. durch Ausschluss aus der Apothekerversorgung mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Entscheidung über den Ausschluss zugestellt worden ist.

(4) Ein Ausschluss (Absatz 3 Nr. 3) kann verfügt werden, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug ist, eine schriftlich bestimmte, angemessene Zahlungsfrist erfolglos abgelaufen ist und dem Mitglied für diesen Fall der Ausschluss angekündigt worden ist.

ABSCHNITT III

Versorgungsabgaben

§ 19 Beitragspflicht

(1)¹Für die Zeit der Mitgliedschaft sind Beiträge zu entrichten.²Beiträge können nicht entrichtet werden

1. nach dem Ende der Mitgliedschaft;
2. nach dem Eintritt des Versorgungsfalls (§§ 29 und 30);
3. nach Ablauf von fünf Kalenderjahren nach ihrer Fälligkeit.

³Satz 2 gilt nicht für Beiträge, die in den Fällen der Nummern 1 und 2 von zur Zahlung verpflichteten Dritten oder aus fortgezahlem beitragspflichtigem Arbeitsentgelt entrichtet werden.

(2)¹Abweichend von Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 ist innerhalb eines Jahres die Nachentrichtung von Beiträgen für die letzten drei Jahre vor dem Eintritt des Versorgungsfalls zulässig.²Die nachentrichteten Beiträge werden mit Beginn des folgenden Kalenderjahres versorgungswirksam.

§ 20 Höhe der Beiträge

(1)¹Von den Mitgliedern wird ein Beitrag in Höhe eines Beitragssatzes aus dem monatlichen oder täglichen beitragspflichtigen Einkommen erhoben.²Das beitragspflichtige Einkommen selbständig tätiger Apotheker ist in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze zugrunde zu legen (Regelbeitrag), wenn nicht Beitragsermäßigung nach § 21 Abs. 1 oder 2 gewährt wird.³Beitragssatz und Beitragsbemessungsgrenze bestimmen sich nach den für die Rentenversicherung der Angestellten geltenden Vorschriften.

(2)¹Beitragspflichtige Einkommen sind

1. die positiven Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit in der Höhe, in der sie der Besteuerung zugrunde gelegt worden sind;
2. das entsprechend dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtige Arbeitsentgelt für Tätigkeiten, auf die sich eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Absatz 5 SGB VI erstreckt.

²Die monatlichen oder täglichen Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit werden zeitanteilig aus den Jahreseinkünften errechnet.

(3) Als beitragspflichtige Einkommen gelten ferner

1. bei Mitgliedern, die Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld beziehen, die entsprechend dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtigen Einnahmen dieses Personenkreises, sofern sie von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI befreit sind;
2. das vom Arbeitgeber der Beitragsentrichtung nach § 14 a Abs. 2 des Arbeitsplatzschutzgesetzes zugrunde zu legende Arbeitsentgelt;
3. bei Mitgliedern, die Anspruch auf Beitragsersatzung nach § 14 b des Arbeitsplatzschutzgesetzes haben, die entsprechend dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtigen Einnahmen dieses Personenkreises oder, wenn Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht, ein Betrag in Höhe von 40 v.H. der Beitragsbemessungsgrenze;

4. die von Zahlungspflichtigen im Sinn des § 44 Abs. 2 SGB XI der Beitragsleistung zugrundelegenden Einnahmen.

(4) Nebeneinander bezogene beitragspflichtige Einkommen im Sinn des Absatzes 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 unterliegen jeweils gesondert der Beitragserhebung, insgesamt jedoch nur bis zur Höhe des Regelbeitrags (Absatz 1 Satz 2).

(5) Bestehende Verpflichtungen zur Zahlung von Zusatzbeiträgen bleiben unberührt.

§ 21 Ermäßigter Beitrag

(1) Auf Antrag wird bei selbständig tätigen Apothekern ein Beitrag in Höhe von 7/10 des Regelbeitrags nach § 20 Abs. 1 festgesetzt.

(2) ¹Auf Antrag ist für selbständig tätige Apotheker, deren beitragspflichtiges Einkommen 7/10 der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze nicht erreicht, der Beitrag nach § 20 Abs. 1 ohne Ansatz des Regelbeitrags zu bemessen. ²Mindestens sind 4/10 des Regelbeitrags zu entrichten.

(3) Ein Mindestbeitrag in Höhe von einem Achtel des Regelbeitrags wird von Mitgliedern erhoben, die

1. den Apothekerberuf im Angestelltenverhältnis ausüben und nicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht befreit sind;
2. als Pharmaziepraktikanten tätig und nicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht befreit sind;
3. selbständig tätig und nicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI von einer für diese Tätigkeit kraft Gesetzes bestehenden Versicherungspflicht befreit sind;
4. nach § 16 Abs. 1 von der Mitgliedschaft befreit werden können;
5. während der Dauer eines gesetzlichen Beschäftigungsverbots vor und nach der Entbindung nicht erwerbstätig sind oder nach den Vorschriften des Bundeserziehungsgeldgesetzes Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen und kein Berufseinkommen erzielen;
6. keine berufliche Tätigkeit ausüben und kein Einkommen aus dem Betrieb einer Apotheke erzielen.

(4) ¹Auf Antrag wird der Mindestbeitrag in den Fällen des Absatzes 3 Nrn. 2 bis 6 auf die Hälfte ermäßigt. ²Im Fall des Absatzes 3 Nr. 5 wird

auf Antrag von der Beitragserhebung abgesehen.

(5) Anträge nach den Absätzen 1, 2 und 4 können für das laufende und für das dem Antragsjahr vorangegangene Kalenderjahr gestellt werden.

§ 22 Nachweis des beitragspflichtigen Einkommens; vorläufige Beitragsfestsetzung

(1) ¹Das beitragspflichtige Einkommen ist durch den Gewerbesteuermessbescheid oder den Einkommensteuerbescheid, die Bescheinigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers oder eine Entgeltbescheinigung des Arbeitgebers für den für die Beitragserhebung maßgeblichen Zeitraum nachzuweisen. ²Wird der Nachweis durch Bescheinigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers erbracht, so kann die Apothekerversorgung sich die nachträgliche Überprüfung durch Einholung des Gewerbesteuermessbescheids oder des Einkommensteuerbescheids vorbehalten. ³Nachträgliche Berichtigungen der Bescheide oder Bescheinigungen sind vorzulegen.

(2) ¹Solange der Nachweis nach Absatz 1 nicht vorliegt, werden die Beiträge aufgrund der zuletzt maßgebenden oder der voraussichtlichen Bemessungsgrundlage vorläufig erhoben. ²Entzieht sich das Mitglied der Mitwirkung bei der Beitragsbestimmung, so wird gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Regelbeitrag festgesetzt, wenn das Mitglied trotz eines Hinweises auf diese Rechtslage binnen angemessener Frist keine ausreichenden Angaben macht.

§ 23 Fälligkeit und Tilgung der Beiträge und Nebenforderungen

(1) ¹Künftig wiederkehrende Beiträge werden jeweils am Monatsende zur Zahlung fällig. ²Die Beiträge werden im Bankeinzugsverfahren erhoben; bei Nichtteilnahme kann für jede Überweisung eine Gebühr erhoben werden.

(2) ¹Werden nicht rechtzeitig entrichtete Beiträge angemahnt, so kann eine Mahngebühr in Höhe von 5 € erhoben werden. ²Für Beiträge, die länger als drei Monate fällig sind, kann ein Säumniszuschlag von 1 v.H. für jeden angefangenen Kalendermonat seit deren Fälligkeit erhoben werden.

(3) ¹Beiträge und Nebenforderungen können gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für das Mitglied verbunden wäre und die Erfüllung der Forderung durch die Stundung nicht gefährdet wird. ²Die Stundung soll gegen angemessene Verzinsung gewährt werden. ³§ 33 Abs. 3 Satz 1 bleibt unberührt.

(4) ¹Eingehende Zahlungen werden zunächst auf die Kosten, sodann nacheinander auf die Mahngebühren, Säumniszuschläge und Zinsen und zuletzt auf die Beitragsforderung angerechnet. ²Innerhalb dieser Reihenfolge wird die jeweils älteste Schuld zuerst getilgt. ³Für den Fall der Stundung oder der Zwangsvollstreckung kann eine abweichende Tilgungsreihenfolge bestimmt werden. ⁴Bis zum Ende der Mitgliedschaft nicht gezahlte Nebenforderungen werden nach erfolglosem Ablauf einer dem ehemaligen Mitglied gesetzten angemessenen Zahlungsfrist mit den zuletzt entrichteten Beiträgen oder freiwilligen Mehrzahlungen zu Lasten der Versorgungsanwartschaft verrechnet.

§ 24 Freiwillige Mehrzahlungen

(1) ¹Freiwillige Mehrzahlungen können für jedes begonnene Kalenderjahr der Mitgliedschaft geleistet werden, soweit sie zusammen mit den für dasselbe Kalenderjahr zu entrichtenden Beiträgen und Ausgleichsbeträgen (§ 48 Abs. 2 Satz 1) den 2,5-fachen Betrag des jährlichen Regelbeitrags nicht überschreiten. ²Sie sind nach Bestimmung des Mitglieds auf nachträglich erhobene Beiträge für das Kalenderjahr, in dem sie geleistet werden, oder diesem vorausgegangene Zeiträume anzurechnen. ³Im übrigen ist eine Anrechnung auf Beiträge nicht zulässig.

(2) Freiwillige Mehrzahlungen können nicht geleistet werden

1. nach Eintritt von Berufsunfähigkeit;
2. nach dem Beginn des Altersruhegelds;
3. für Zeiten des Bezugs von Versorgungsleistungen;
4. für Zeiten, für die das Mitglied von der Verpflichtung zur Beitragsleistung freigestellt war;
5. für Zeiten, die dem letzten abgelaufenen Kalenderjahr vorangegangen sind.

(3) ¹Für die Bewertung freiwilliger Mehrzahlungen, die für das Vorjahr nachgeholt werden, ist der Tag des Zahlungseingangs maßgebend (§ 33 Abs. 3 Satz 1). ²Im Sinn der Regelungen zur persönlichen Beitragsbewertungsgrenze (§ 33 Abs. 4) sind nachgeholte Zahlungen solche des Zahlungsjahres.

§ 25 Nachversicherung

(1) ¹Wer nach § 8 Abs. 2 SGB VI nachzuversichern ist, kann nach Maßgabe des § 186 SGB VI beantragen, dass die Beiträge an die Apothekerversorgung zu zahlen sind. ²Voraussetzung ist, dass der Nachzuversichernde bei Aufnahme der versicherungsfreien Beschäftigung das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, es sei denn, dass er am Tag vor der Aufnahme der Beschäftigung bereits Mitglied der Apothekerversorgung war. ³Der Eintritt des Versorgungsfalls steht der Nachversicherung nicht entgegen.

(2) Das Antragsrecht steht nacheinander auch dem überlebenden Ehegatten, den Vollwaisen gemeinsam oder früheren Ehegatten zu.

(3) ¹Die Apothekerversorgung behandelt für die einzelnen Jahre des Nachversicherungszeitraums jeweils den Betrag als rechtzeitig entrichteten Beitrag, der sich ergibt, wenn auf das gemäß § 181 Abs. 2 und 3 SGB VI nachzuversichernde Arbeitsentgelt der für die Nachversicherung maßgebliche Beitragssatz angewendet wird. ²Für die Bewertung der Beiträge gilt die ihrer zeitlichen Zuordnung nach Satz 1 entsprechende Fassung der Satzung. ³Während der Nachversicherungszeit an die Apothekerversorgung aufgrund der versicherungsfreien Beschäftigung entrichtete Beiträge gelten als freiwillige Mehrzahlungen oder werden auf Antrag ohne Zinsen erstattet.

(4) Der Nachversicherungszeitraum gilt als Zeit der Mitgliedschaft.

§ 26 Rechtsverhältnisse nach Ende der Mitgliedschaft

(1) ¹Endet die Mitgliedschaft bei der Apothekerversorgung, so bleibt die Anwartschaft auf Versorgung nach Maßgabe des § 32 aufrechterhalten, es sei denn, dass die Beiträge erstattet oder nach Maßgabe des § 27 auf eine andere Versorgungseinrichtung übergeleitet werden. ²Ab Ende der Ehezeit bis zur Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsaus-

gleich kann eine beantragte Beitragserstattung nicht, eine beantragte Überleitung nur im Benehmen mit den Familiengerichten vollzogen werden.

(2) ¹Die Beiträge und freiwilligen Mehrzahlungen werden ohne Zinsen erstattet,

1. wenn die Anwartschaft auf Ruhegeld nach § 33 im Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft einen Jahresbetrag von 1.000 € nicht erreicht;
2. auf Antrag, wenn der Antragsteller nachweislich die dem Europäischen Wirtschaftsraum angehörenden Staaten auf Dauer verlässt; der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach Zugang der Mitteilung über das Ende der Mitgliedschaft gestellt werden.

²Mit vollzogener Erstattung enden die Rechte und Pflichten des ausgeschiedenen Mitglieds.

³Der Erstattungsbetrag kann nicht wieder eingezahlt werden.

§ 27

Überleitung von Beiträgen

(1) ¹Nach Ende der Mitgliedschaft bei der Apothekerversorgung kann das ehemalige Mitglied die Überleitung der geleisteten Beiträge und freiwilligen Mehrzahlungen an eine andere Versorgungseinrichtung beantragen, in der es Mitglied wird. ²Versorgungseinrichtungen, an die Beiträge übergeleitet werden können, sind außer deutschen berufsständischen Versorgungswerken auch Versorgungseinrichtungen im Sinn des § 16 Abs. 1 Nr. 6 sowie Einrichtungen übernationaler Versorgungsträger.

(2) ¹Nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen, das Ausmaß und die Durchführung der Beitragsüberleitung werden jeweils durch Überleitungs-Vereinbarung mit den in Absatz 1 genannten Einrichtungen getroffen. ²Die Überleitungs-Vereinbarung legt insbesondere fest, innerhalb welcher Frist nach Entstehen der neuen Mitgliedschaft der Antrag nach Absatz 1 gestellt werden kann. ³Besteht keine Vereinbarung, so ist die Apothekerversorgung nur dann zur Überleitung verpflichtet, wenn die aufnehmende Einrichtung die Beiträge zu den von der Apothekerversorgung üblicherweise vereinbarten Bedingungen annimmt.

(3) ¹Die Apothekerversorgung nimmt Beiträge an, die auf Antrag des Mitglieds von einer der in Absatz 1 genannten Einrichtungen übergeleitet werden. ²Absatz 2 gilt sinngemäß. ³Mit der Überleitung werden Anwartschaften in gleicher Höhe begründet, wie sie entstanden wären, wenn die bei der bisherigen Versorgungseinrichtung geleisteten Beiträge zeitgleich zur Apothekerversorgung entrichtet worden wären.

ABSCHNITT IV

Leistungen

§ 28

Versorgungsleistungen

(1) Die Apothekerversorgung gewährt Versorgung durch Pflichtleistungen und freiwillige Leistungen.

(2) ¹Die Mitglieder haben Rechtsanspruch auf folgende Pflichtleistungen:

1. Altersruhegeld und vorgezogenes Altersruhegeld (§ 29),
2. Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit (§ 30),
3. Kindergeld (§ 35).

²Ruhegeldempfänger, die nicht mehr Mitglieder sind, behalten ihre Ansprüche gegenüber der Apothekerversorgung.

(3) Die Hinterbliebenen von Mitgliedern oder von Leistungsempfängern nach Absatz 2 haben Rechtsanspruch auf folgende Pflichtleistungen:

1. Sterbegeld (§ 36),
2. Witwen- oder Witwergeld (§ 37 Abs. 1),
3. Waisengeld (§ 37 Abs. 5).

(4) Die Apothekerversorgung gewährt ferner Pflichtleistungen in den Fällen der §§ 32 und 38.

(5) Als freiwillige Leistungen können nach Maßgabe des § 39 gewährt werden:

*) Überleitungsabkommen bestehen mit allen Versorgungswerken der Apotheker in der Bundesrepublik Deutschland und dem Europäischen Patentamt.

1. Unterhaltsbeiträge an wirtschaftlich abhängige Angehörige des verstorbenen Mitglieds,
2. Unterhaltsbeiträge an Kinder oder Waisen bei Berufsausbildung oder dauernder Erwerbsunfähigkeit,
3. Zuschüsse für Rehabilitationsmaßnahmen.

(6)¹Die in Rentenpunkten ausgedrückten Anwartschaften (§ 33 Abs. 2) und die laufenden Versorgungsleistungen werden jährlich nach Maßgabe des technischen Geschäftsplans unter Berücksichtigung der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung und der finanziellen Lage des Versorgungswerks angepasst. ²Die Anpassung der Anwartschaften hat zum Ziel, die jährlich erworbenen Anwartschaften gleichgewichtig zu erhalten. ³Das Verhältnis der Anpassung der Anwartschaften und der Versorgungsleistungen zueinander ist ausgewogen zu gestalten.

(7)¹Zuerkannte freiwillige Leistungen stehen Pflichtleistungen gleich. ²Die Widerruflichkeit nach § 39 Abs. 6 bleibt unberührt.

§ 29

Anspruch auf Altersruhegeld; vorgezogenes Altersruhegeld

(1)¹Anspruch auf Altersruhegeld besteht ab dem Ersten des Monats, der auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgt. ²Die berufliche Tätigkeit muss nicht aufgegeben werden.

(2)¹Auf Antrag wird für die Zeit ab Vollendung des 60. Lebensjahres vorgezogenes Altersruhegeld gezahlt. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3)¹Der Anspruch auf vorgezogenes Altersruhegeld besteht ab dem beantragten Monatsersten. ²Das Mitglied kann den Leistungsbeginn bereits für einen Monatsersten innerhalb des vor der Antragstellung zurückgelegten Jahres wählen, wenn es in diesem Zeitraum keine Erwerbstätigkeit im Sinn des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ausgeübt hat; wurden Einkünfte im Sinn des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 erzielt, so entfällt insoweit die Beitragspflicht.

(4) Der Ruhegeldanspruch endet mit Ablauf des Sterbemonats.

§ 30

Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit

(1)¹Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit hat ein Mitglied, das vor Vollendung des 60. Lebensjahres berufsunfähig geworden ist, Antrag auf Ruhegeld stellt und die berufliche Tätigkeit einstellt (Eintritt des Versorgungsfalls). ²Berufsunfähig ist ein Mitglied, das infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder von Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte außerstande ist, eine Erwerbstätigkeit im Apothekerberuf auszuüben.

(2)¹Das Mitglied weist die Berufsunfähigkeit durch ärztliche Bescheinigungen nach. ²Soweit dieser Nachweis nicht hinreichend erscheint, holt die Apothekerversorgung auf ihre Kosten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Gutachten ein. ³Gleiches gilt für die Zeit des Ruhegeldbezugs, wenn die Vorlage weiterer Nachweise für das Fortbestehen der Berufsunfähigkeit erforderlich ist. ⁴Das Mitglied ist verpflichtet, sich gegen Erstattung angemessener Reisekosten einer von der Apothekerversorgung für notwendig gehaltenen Begutachtung zu unterziehen; § 42 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend. ⁵Mit dem Antrag auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit hat das Mitglied die Gutachter von ihrer ärztlichen Schweigepflicht gegenüber der Apothekerversorgung zu entbinden.

(3) Die berufliche Tätigkeit ist nicht eingestellt, solange das Mitglied Arbeitsentgelt bezieht oder solange seine Apotheke unter seiner Verantwortung geleitet wird.

(4)¹Bei dauernder Berufsunfähigkeit entsteht der Anspruch auf Ruhegeld mit Eintritt des Versorgungsfalls. ²Solange Berufsunfähigkeit nur als vorübergehend festgestellt ist, besteht nach Eintritt des Versorgungsfalls kein Anspruch für die Dauer von vier Monaten nach Eintritt der Berufsunfähigkeit. ³Geht die vorübergehende in dauernde Berufsunfähigkeit über, so wird das Ruhegeld vom Eintritt des Versorgungsfalls an nachgezahlt.

(5)¹Das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit wird auf Antrag gezahlt. ²Der Antrag gilt zu dem Zeitpunkt als gestellt, zu dem die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, sofern er innerhalb eines Jahres seit Eintritt der Berufsunfähigkeit bei der Apothekerversorgung eingeht; andernfalls wird er wirksam mit dem Tag des Eingangs. ³Nach Vollendung des 60. Lebensjahres oder Wegfall der Berufsunfähigkeit kann ein Antrag nicht mehr gestellt werden.

(6) ¹§ 29 Abs. 4 gilt entsprechend. ²Der Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit endet außerdem mit Ablauf des Monats, in dem die Anspruchsvoraussetzungen entfallen. ³Ab Vollendung des 65. Lebensjahres wird das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit als Altersruhegeld weitergezahlt.

§ 31 (aufgehoben)

§ 32 Ansprüche aus aufrechterhaltener Anwartschaft

(1) ¹Wird die Anwartschaft auf Versorgung nach § 26 Abs. 1 aufrechterhalten, so hat das frühere Mitglied Anspruch auf

1. Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit nach Maßgabe der §§ 30 und 34 Abs. 1, jedoch ohne Zurechnung von Rentenpunkten,
2. Altersruhegeld oder vorgezogenes Altersruhegeld,

jeweils in der bei Ende der Mitgliedschaft unter Berücksichtigung zeitlich nachfolgender Anpassungsmaßnahmen (§ 28 Abs. 6) erreichten Höhe. ²Die §§ 35, 37 und 38 sowie § 39 Abs. 1 bis 4 und 6 gelten sinngemäß. ³Berechnungsgrundlage für abgeleitete Bezüge ist jeweils der Ruhegeldanspruch nach Satz 1.

(2) Entsteht erneut Mitgliedschaft in der Apothekerversorgung, so verbleibt es für die Ansprüche aus der beendeten Mitgliedschaft bei der Geltung des Absatzes 1; sie treten zu den Ansprüchen aus der erneuten Mitgliedschaft hinzu.

§ 33 Höhe der Anwartschaften, des Altersruhegelds und des vorgezogenen Altersruhegelds

(1) Der in EURO ausgedrückte Jahresbetrag der erreichten Anwartschaften und des eingewiesenen Ruhegelds ist das Produkt der Gesamtzahl der individuell erreichten Rentenpunkte (Absatz 2) und des Rentenbemessungsfaktors (Absatz 6).

(2) Die Gesamtzahl der Rentenpunkte ergibt sich aus der Bewertung der Beiträge und freiwilligen Mehrzahlungen, die für die Zeit bis zum Ende der Beitragspflicht entrichtet wurden, mit dem Bewertungsprozentsatz (Absätze 3 bis 5).

(3) ¹Die Höhe des Bewertungsprozentsatzes hängt vom Lebensalter ab, in dem die Einzahlung geleistet wurde; maßgebend ist der Tag des Zahlungseingangs. ²Der jeweils zutreffende Bewertungsprozentsatz geht aus Tabelle 1 hervor.

(4) ¹Freiwillige Mehrzahlungen, die ein Mitglied in vollen Kalenderjahren nach Vollendung des 55. Lebensjahres entrichtet, werden abweichend von Absatz 3 insoweit mit dem durch den Rentenbemessungsfaktor des Kalenderjahrs der Einzahlung geteilten Besonderen Bewertungsprozentsatz multipliziert, als sie im Kalenderjahr die persönliche Beitragsbewertungsgrenze nach Satz 3 übersteigen. ²Für den Besonderen Bewertungsprozentsatz gilt Absatz 3 Satz 1 entsprechend; seine jeweilige Höhe ist aus Tabelle 2 zu entnehmen. ³Die persönliche Beitragsbewertungsgrenze wird durch den Prozentsatz der jeweiligen Einzahlungshöchstgrenze des § 24 Abs. 1 bestimmt, der sich aus dem Verhältnis der vom Mitglied in den zehn Kalenderjahren nach Vollendung seines 45. Lebensjahres insgesamt entrichteten Beiträge und freiwilligen Mehrzahlungen zur Summe der in diesem Zeitraum jeweils geltenden Einzahlungshöchstgrenzen ergibt.

(5) ¹Nach Vollendung des 65. Lebensjahres nachentrichtete Beiträge (§ 19 Abs. 2) werden mit dem für das 65. Lebensjahr geltenden Prozentsatz bewertet. ²Bestand nach dem Bezug von Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren wieder Beitragspflicht, so wird der Zurechnungsbeitrag im Sinn von § 34 für die Zeit der früheren Berufsunfähigkeit mit dem aus Tabelle 1 sich ergebenden Prozentsatz bewertet. ³Ist die Voraussetzung des Satzes 2 nicht erfüllt, so wird das zuvor gezahlte Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit einschließlich der Bewertung der neu gezahlten Beiträge weitergewährt. ⁴Die nach den Sätzen 2 und 3 sich errechnenden Rentenpunkte werden angepasst (§ 28 Abs. 6).

(6) Der Rentenbemessungsfaktor wird nach Maßgabe des versicherungstechnischen Geschäftsplans jährlich für das Folgejahr festgestellt.

(7) Wird vorgezogenes Altersruhegeld (§ 29 Abs. 2) in Anspruch genommen, so gilt folgendes:

1. ¹Das nach den vorstehenden Absätzen errechnete Ruhegeld unterliegt für jeden Monat des Ruhegeldbezugs vor dem in § 29 Abs. 1 bestimmten Zeitpunkt einem versicherungstechnischen Abschlag. ²Die Höhe des Abschlags ergibt sich aus Tabelle 3.
2. ¹Kürzungen werden auch hinsichtlich nachentrichteter Beiträge (§ 19 Abs. 2) wirk-

sam. ²Jede Kürzung gilt für die gesamte Dauer des Versorgungsbezugs.

- (8) Die Tabellen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 34 Höhe des Ruhegelds bei Berufsunfähigkeit

(1) ¹Für die Berechnung des Ruhegelds bei Berufsunfähigkeit gilt § 33 Abs. 1 bis 6 entsprechend. ²Bei Ermittlung der Gesamtzahl der Rentenpunkte werden für die Zeit zwischen dem Ende der Beitragspflicht und der Vollendung des 60. Lebensjahres (Zurechnungszeit) nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 Rentenpunkte zugerechnet. ³Die Gesamtzahl der Rentenpunkte wird mit dem Faktor 0,79 multipliziert.

(2) ¹Bei Feststellung der Rentenpunkte nach § 33 Abs. 2 werden im laufenden und im vorhergegangenen Kalenderjahr geleistete Einzahlungen (Beiträge und freiwillige Mehrzahlungen) anteilig nur bis zur Höhe des Regelbeitrags (§ 20 Abs. 1) in die Bewertung einbezogen; darüber hinausgehende freiwillige Mehrzahlungen werden ohne Zinsen zurückgezahlt. ²Satz 1 gilt nicht, wenn die Berufsunfähigkeit durch Unfall ausgelöst wurde.

(3) ¹Die zuzurechnenden Rentenpunkte (Absatz 1 Satz 2) werden auf der Grundlage des Zurechnungsbeitrags ermittelt. ²Zurechnungsbeitrag ist derjenige Teil des bei Ende der Beitragspflicht (§ 19 Abs. 1) geltenden Regelbeitrags, der dem Verhältnis entspricht, in dem die Summe der für den Bemessungszeitraum jährlich bis zur Höhe des 1,5-fachen des jeweiligen Regelbeitrags geleisteten Beiträge und freiwilligen Mehrzahlungen zur Summe der Regelbeiträge im gleichen Zeitraum steht. ³Für die Feststellung des Zurechnungsbeitrags gelten § 33 Abs. 5 Sätze 2 bis 4 entsprechend; nachentrichtete Beiträge bleiben außer Ansatz.

(4) ¹Der Bemessungszeitraum wird aus höchstens acht dem Ende der Beitragspflicht unmittelbar vorangehenden, in die Mitgliedschaftszeit fallenden Kalenderjahren gewählt (Wahlzeitraum). ²Er umfasst diejenigen drei zusammenhängenden Kalenderjahre des Wahlzeitraums, deren Beitragsaufkommen den höchsten Zurechnungsbeitrag ergibt. ³Hat die Mitgliedschaft weniger als drei Jahre bestanden, so ist Bemessungszeitraum die Dauer der Mitgliedschaft. ⁴Im Fall der Geburt eines leiblichen Kindes im Wahlzeitraum wird der Bemessungszeitraum aus der gesamten Dauer der Mitgliedschaft gewählt. ⁵Satz 4 gilt für die Mut-

ter, auf gemeinsamen Antrag statt dessen für den Vater des Kindes.

(5) ¹Tritt Berufsunfähigkeit in den ersten zehn Jahren der Mitgliedschaft, jedoch vor Vollendung des 45. Lebensjahres ein (Frühinvalidität), so ist Zurechnungsbeitrag mindestens die Hälfte des maßgebenden Regelbeitrags. ²Dies gilt nicht für Mitglieder, deren Beitragspflicht sich während eines Zeitraums von zwei Jahren vor Eintritt der Berufsunfähigkeit nach § 21 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 oder Nr. 4 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Nrn. 1, 5 oder 6 bemessen hat. ³Tritt Berufsunfähigkeit ein, während Beitragspflicht nach § 21 Abs. 3 Nrn. 5 oder 6 besteht, so ist für die Anwendung des Satzes 2 der Zeitraum von zwei Jahren vor Beginn des Ermäßigungszeitraums maßgebend. ⁴Für Geburten leiblicher Kinder des Mitglieds verlängert sich der Zehn-Jahres-Zeitraum (Satz 1) um jeweils drei Jahre; Absatz 4 Satz 5 gilt entsprechend.

(6) Der Zurechnungsbeitrag wird, abweichend von § 33 Abs. 3, nach Monaten der Zurechnungszeit mit dem einheitlichen Bewertungsprozentsatz von 9 v.H. in Rentenpunkte umgewandelt.

(7) ¹Der Anspruch auf Zurechnung von Rentenpunkten besteht nicht, wenn im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalls das Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug ist, eine schriftlich bestimmte, angemessene Zahlungsfrist erfolglos abgelaufen ist und das Mitglied auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hingewiesen wurde. ²Satz 1 gilt nicht, wenn die für die letzten drei Jahre der beitragspflichtigen Zeit rückständigen Beiträge innerhalb von drei Monaten ab Eingang des Ruhegeldantrags (§ 30 Abs. 5) nachgezahlt werden. ³§ 19 Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden.

(8) ¹Das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit beträgt monatlich mindestens 275 €. ²Absatz 5 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 7 gelten entsprechend.

§ 35 Kindergeld

¹Ruhegeldempfänger haben für jedes Kind Anspruch auf Kindergeld in Höhe von einem Zehntel des Ruhegelds. ²Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet.

§ 36 Sterbegeld

(1) ¹Das Sterbegeld beträgt 1.100 €. ²Anspruch auf das Sterbegeld haben nacheinander:

1. der überlebende Ehegatte des Mitglieds,
2. zu gleichen Teilen die Kinder des Mitglieds.

(2) Sind Anspruchsberechtigte nach Absatz 1 nicht vorhanden, so werden auf Antrag die nachgewiesenen Bestattungskosten bis zur Höhe des Sterbegelds demjenigen ersetzt, der die Bestattung ausgerichtet hat.

§ 37 Anspruch auf Hinterbliebenenbezüge (Witwen- oder Witwergeld, Waisengeld)

(1) Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld hat der überlebende Ehegatte eines Mitglieds, wenn die Ehe bis zum Tod des Mitglieds bestanden hat.

(2) ¹Der Anspruch besteht nicht, wenn die Ehe

1. nach Eintritt von Berufsunfähigkeit,
2. nach Beginn der Zahlung von vorgezogenem Altersruhegeld,
3. nach Vollendung des 65. Lebensjahres geschlossen wurde und nicht mindestens drei volle Jahre bestanden hat. ²Die Voraussetzung der dreijährigen Ehedauer entfällt, wenn aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist.

(3) ¹Der überlebende Ehegatte kann, wenn er Erbe ist, nach dem Tod des Mitglieds dessen Recht ausüben, den Antrag nach § 30 Abs. 5 zu stellen. ²Ist der überlebende Ehegatte versorgungsberechtigt, so kann er ferner den dem Mitglied eröffneten Antrag nach § 18 Abs. 1 stellen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten für Waisen sinngemäß. ⁴Die Anträge können nur innerhalb von vier Monaten nach dem Tod des Mitglieds gestellt werden.

(4) Das Witwen- oder Witwergeld beträgt 60 v.H. des nach § 33 oder § 34 sich errechnenden oder dem verstorbenen Mitglied zuletzt gezahlten Ruhegelds.

(5) ¹Die Kinder eines Mitglieds haben Anspruch auf Waisengeld. ²Für Vollwaisen beträgt es ein Drittel, für Halbwaisen ein Fünftel des Ruhegelds.

(6) ¹Der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung entsteht mit dem auf den Todestag des Mitglieds folgenden Tag oder, falls das Mitglied Ruhegeld bezogen hatte, mit dem Ersten des folgenden Kalendermonats. ²Für nachgebore-

ne Waisen entsteht der Versorgungsanspruch am Tag der Geburt.

(7) Der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung erlischt

1. für jeden Berechtigten mit Ablauf des Monats, in dem er stirbt;
2. für Witwen oder Witwer außerdem mit Ablauf des Monats, in dem sich der Berechtigte verheiratet;
3. für Waisen außerdem mit Ablauf des Monats, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.

§ 38 Einmalige Leistungen

(1) Der versorgungsberechtigte Ehegatte eines Mitglieds erhält im Fall seiner Wiederverheiratung auf Antrag eine Abfindung im dreifachen Betrag des jährlichen Witwen- oder Witwergelds.

(2) ¹Stirbt ein Mitglied, das weder selbst Leistungen erhalten hat noch versorgungsberechtigte Angehörige hinterlässt, so werden auf Antrag 50 v.H. der Beiträge und freiwilligen Mehrzahlungen ohne Zinsen gezahlt. ²Anspruchsberechtigt sind nacheinander

1. der durch letztwillige Verfügung des Mitglieds hierfür Bestimmte,
2. der vom Mitglied durch schriftliche Erklärung gegenüber der Apothekerversorgung als empfangsberechtigt Benannte,
3. der Ehegatte,
4. die Kinder,
5. die Eltern,
6. die gesetzlichen Erben, soweit sie natürliche Personen sind.

³Nach § 36 erbrachte Leistungen (Sterbegeld oder Ersatz der Bestattungskosten) werden auf den Zahlungsbetrag angerechnet.

§ 39 Freiwillige Leistungen

(1) ¹Hinterlässt ein Mitglied keine Versorgungsberechtigten, so kann seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten ein Unterhaltsbeitrag in halber Höhe des Witwen- oder Witwergelds gewährt werden, wenn er dem Mitglied bis zu dessen Tod mindestens fünf Jahre ununterbrochen den Haushalt geführt hat. ²Ein Unterhaltsbeitrag in gleicher Höhe kann den Eltern oder Geschwistern gewährt werden, für die das verstorbene Mitglied die Hauptlast des Unterhalts getragen hat.

(2) Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 kann der Unterhaltsbeitrag in voller Höhe des Witwen- oder Witwergelds gewährt werden, wenn der Haushalt 15 Jahre geführt wurde.

(3) ¹Nach Vollendung des 18. Lebensjahres eines Kindes kann das Kindergeld (§ 35) für die Dauer der Berufsausbildung oder einer vor Abschluss der Berufsausbildung und vor Vollendung des 23. Lebensjahres eingetretenen dauernden Erwerbsunfähigkeit als Unterhaltsbeitrag weitergewährt werden. ²Die Leistung endet bei Berufsausbildung spätestens mit Ablauf des Monats, in dem das 27. Lebensjahr, im Fall dauernder Erwerbsunfähigkeit spätestens mit Ablauf des Monats, in dem das 30. Lebensjahr vollendet wird. ³Durch Richtlinien können nähere Bestimmungen getroffen werden; insbesondere kann festgelegt werden, dass Grundwehr- oder Zivildienst auf die Dauer der Berufsausbildung anrechenbar ist und in welchen Fällen ein Unterhaltsbeitrag nicht oder nur teilweise gewährt wird.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Waisen (§ 37 Abs. 5).

(5) ¹Für Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Berufsfähigkeit (Rehabilitationsmaßnahmen) können Zuschüsse gewährt werden. ²Richtlinien hierfür erlässt der Landesausschuss.

(6) Sofern sich in einzelnen Fällen aus der Anwendung der Absätze 1 bis 4, des § 34 Abs. 7 und des § 38 Abs. 2 besondere Härten ergeben, können einmalige oder stets widerrufliche laufende Leistungen gewährt werden.

§ 40

Auszahlung der Versorgungsleistungen

¹Die laufenden Versorgungsleistungen werden monatlich im voraus ausbezahlt. ²Der Versorgungsempfänger ist verpflichtet, hierfür eine Bankverbindung zu benennen.

§ 41

Versorgungsausgleich bei Ehescheidung

(1) ¹Ist für das bei der Apothekerversorgung erworbene Anrecht eines Mitglieds der Versorgungsausgleich durchzuführen, so findet Realteilung statt (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich - VAHRG -), wenn der ausgleichsberechtigte Ehegatte Angehöriger eines verkammerten Freien Berufsstandes ist oder war. ²Zugunsten

von Angestellten, die nicht von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, und von Berufsangehörigen, die keine ausbaufähige Versorgung bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinn von § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI besitzen, erfolgt die Realteilung nur auf Antrag. ³Das Anrecht eines ausgleichsberechtigten Mitglieds kann im Sinn der Realteilung erhöht werden, wenn der ausgleichspflichtige Ehegatte einer berufsständischen Versorgungseinrichtung angehört, die selbst keine Realteilung vorgesehen hat, sich jedoch verpflichtet, der Apothekerversorgung in sinngemäßer Anwendung der für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung geltenden Erstattungs Vorschriften, die aus dem Versorgungsausgleich herrührenden Versorgungsleistungen zu erstatten.

(2) ¹Solange der Versorgungsfall noch nicht eingetreten ist, kann der Versorgungsausgleich aufgrund einer mit Zustimmung der Apothekerversorgung getroffenen Vereinbarung auch in der Weise durchgeführt werden, dass zugunsten eines ausgleichsberechtigten Mitglieds der Apothekerversorgung im Rahmen der allgemein geltenden Anrechtsbegrenzung (Absatz 3 Satz 3) Beiträge gezahlt werden. ²Die §§ 7 und 9 VAHRG gelten sinngemäß.

(3) ¹Im Fall der Realteilung (Absatz 1) wird für den ausgleichsberechtigten Ehegatten bei der Apothekerversorgung ein Anrecht begründet. ²Die Höhe des monatlichen Anrechts wird wie folgt ermittelt:

1. Sind die Voraussetzungen für den Bezug von Versorgungsleistungen bereits erfüllt, so bestehen Leistungsansprüche in Höhe des vom Familiengericht festgestellten Ausgleichsbetrags.
2. Sind die Voraussetzungen nach Nummer 1 noch nicht erfüllt, so wird der vom Familiengericht festgestellte Ausgleichsbetrag durch die jeweiligen vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung zur Durchführung des Versorgungsausgleichs bekannten gemachten Rechengrößen, durch den Faktor der Barwertverordnung, der dem Alter des ausgleichsberechtigten Ehegatten entspricht, sowie durch die Zahl 12 geteilt.

³Ein Anrecht kann jedoch nur insoweit begründet werden, als es zusammen mit dem vom ausgleichsberechtigten Ehegatten während der Ehezeit bereits erworbenen Anrecht dasjenige Anrecht nicht übersteigt, das sich bei Entrichtung der höchstmöglichen Einzahlungen in der Ehezeit ergeben hätte.

(4) ¹Wird für einen ausgleichsberechtigten Ehegatten, der nicht Mitglied der Apothekerversorgung ist, ein Anrecht begründet, so gelten hier-

für die Satzungsbestimmungen über die Versorgungsleistungen an Mitglieder und deren Hinterbliebene mit Ausnahme der Vorschriften über die Zurechnung von Rentenpunkten, das Mindestruhegeld, das Sterbegeld sowie über die einmaligen Leistungen nach § 38. ²Auch die Beitragserstattung nach § 26 Abs. 2 ist ausgeschlossen; Satz 1 Nr. 2 dieser Vorschrift kann jedoch entsprechend angewendet werden.

(5) ¹Das Anrecht des ausgleichspflichtigen Ehegatten wird im Fall der Realteilung um den Monatsbetrag gekürzt, der sich aus der Berechnung nach Absatz 3 Satz 2 Nrn. 1 und 2 unter Verwendung des dem Alter des ausgleichspflichtigen Ehegatten entsprechenden Faktors der Barwertverordnung ergibt. ²Die Kürzung wird mit dem Tag wirksam, welcher dem Ende der Ehezeit folgt. ³Das ausgleichspflichtige Mitglied kann, solange der Versorgungsfall noch nicht eingetreten ist, die Kürzung seines Anrechts durch zusätzliche Zahlung rückgängig machen; für die Bewertung der Zahlung ist der Zeitpunkt des Zahlungseingangs maßgebend. ⁴Die §§ 4 bis 9 VAHRG sowie § 101 Abs. 3 SGB VI gelten sinngemäß; nach einer Beitragsüberleitung im Sinn von Absatz 6 Sätze 3 und 4 ist § 4 VAHRG jedoch nicht anwendbar.

(6) ¹Im Fall einer Beitragsüberleitung oder einer Beitragserstattung zugunsten des ausgleichspflichtigen Ehegatten sowie im Fall einer Beitragsauszahlung nach seinem Tod sind seine für den Versorgungsausgleich maßgeblichen Einzahlungen im gleichen Verhältnis zu kürzen, in dem sich sein in der Ehezeit erworbenes Anrecht vermindert hat. ²Die Kürzung erstreckt sich anteilig auf die Einzahlungen in den während der Ehezeit durchlaufenen Bewertungsstufen. ³Im Fall einer Beitragsüberleitung für den ausgleichsberechtigten Ehegatten erhöhen sich dessen Einzahlungen um den unter der Voraussetzung des Satzes 1 festzustellenden Kürzungsbetrag; die Erhöhung wird gleichmäßig auf die während der Ehezeit durchlaufenen Bewertungsstufen verteilt. ⁴Für Nichtmitglieder im Sinn des Absatzes 4 gilt Satz 3 entsprechend.

(7) Die Absätze 5 und 6 gelten sinngemäß, wenn der Versorgungsausgleich nach § 1 Abs. 3 VAHRG vollzogen wird.

ABSCHNITT V

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 42

Auskunftspflichten

(1) Die Apothekerversorgung erteilt den Mitgliedern Auskunft über deren Mitgliedschafts- und Versorgungsverhältnis sowie den Leistungsberechtigten über bestehende Ansprüche.

(2) ¹Die Mitglieder und Leistungsberechtigten der Apothekerversorgung sowie die Mitglieder der Bayerischen Landesapothekerkammer und die Pharmaziepraktikanten haben der Apothekerversorgung Angaben zu machen und alle Unterlagen vorzulegen, soweit diese zur Feststellung des Bestehens eines Mitgliedschafts- oder Versorgungsverhältnisses sowie von Art und Umfang der hieraus folgenden Rechte und Pflichten erforderlich sind.

(3) Wer Leistungen der Apothekerversorgung beantragt oder erhält, hat dieser

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen der Apothekerversorgung der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen;
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung dem Grunde oder der Höhe nach erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen;
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen der Apothekerversorgung vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

(4) Die Mitwirkungspflichten nach Absatz 3 bestehen nicht, soweit

1. ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Leistung steht oder
2. ihre Erfüllung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann oder
3. die Apothekerversorgung sich durch einen geringeren Aufwand als das Mitglied oder der Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann.

(5) Solange den Verpflichtungen nach den Absätzen 2 und 3 nicht entsprochen wird, kann die Apothekerversorgung die Berechnungsgrundlagen für die Beiträge schätzen und Leistungen versagen oder entziehen.

(6) Frühere Mitglieder, deren Anwartschaft aufrechterhalten bleibt (§ 32), stehen Mitgliedern gleich.

§ 43 Verwaltungsakte der Apothekerversorgung; Kosten und Gebühren

(1) Die Apothekerversorgung macht ihre öffentlich-rechtlichen Geldforderungen durch Leistungsbescheid geltend und setzt ihre öffentlich-rechtlichen Leistungen durch Bescheid fest.

(2) Die öffentliche Zustellung von Schriftstücken wird durch Aushang an der in der Versorgungskammer für Bekanntmachungen vorgesehenen Stelle bewirkt.

(3) ¹Im Verwaltungsvollzug entstehende Kosten anderer Rechtsträger werden von betroffenen Mitgliedern erhoben. ²Die Apothekerversorgung erhebt ferner Gebühren für eigenes Verwaltungshandeln nach Maßgabe einer Gebührensatzung.

§ 44 Übertragung, Verpfändung, Aufrechnung

(1) ¹Ansprüche auf laufende Geldleistungen können wie Arbeitseinkommen übertragen oder verpfändet werden. ²Sonstige Leistungsansprüche können weder abgetreten noch verpfändet werden.

(2) Die Apothekerversorgung kann ihre Forderungen gegen Ansprüche von Mitgliedern aufrechnen oder mit Ansprüchen von Leistungsberechtigten verrechnen.

§ 45 Forderungsübertragung

¹Das Mitglied oder der Leistungsberechtigte ist verpflichtet, einen Schadensersatzanspruch gegen einen Dritten insoweit auf die Apothekerversorgung zu übertragen, als diese aufgrund des Schadensereignisses Versorgungsleistungen zu erbringen hat, die dem Ausgleich eines Schadens gleicher Art dienen. ²Das Recht auf Versorgungsleistung kann erst geltend gemacht werden, wenn der Schadensersatzanspruch übertragen worden ist.

§ 46 Verjährung

¹Die Ansprüche auf Beiträge und Leistungen verjähren in fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind. ²Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Hemmung, die Unterbrechung und die Wirkung der Verjährung gelten entsprechend; Art. 53 BayVwVfG bleibt unberührt.

§ 47 Vollstreckung

Rückständige Beiträge und sonstige öffentliche Forderungen werden nach Maßgabe des Art. 19 VersoG vollstreckt.^{*)}

ABSCHNITT VI

Übergangsbestimmungen für die frühere Gruppe A

§ 48 Anzuwendende Vorschriften

(1) Rechte und Pflichten der Mitglieder, die der früheren Gruppe A angehört und bis zum 31. März 1982 die versorgungsrechtliche Stellung nach den allgemein geltenden Vorschriften erworben hatten, bestimmen sich nach den Abschnitten II bis V der Satzung unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze 2 und 3.

(2) ¹Ein im Zusammenhang mit der Übertragung der Anwartschaft festgesetzter monatlich zu zahlender Ausgleichsbetrag wird zusätzlich zu dem nach §§ 20, 21 zu entrichtenden Beitrag erhoben. ²Unter den Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 Satz 2 erlischt die Zahlungsverpflichtung auch für Ausgleichsbeträge. ³Werden Anwartschaften aufrechterhalten oder sind vor der Festsetzung von Versorgungsleistungen fällig gewordene Ausgleichsbeträge nicht gezahlt, so werden jeweils die Anwartschaften oder die Versorgungsleistungen nach versicherungsmathematischer Berechnung gekürzt.

^{*)}

In den Staatsvertragsländern Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Saarland richtet sich das Verfahren nach den dort jeweils geltenden Verwaltungsvollstreckungsgesetzen.

(3) Ansprüche aus Anwartschaften, die aus der früheren Gruppe A übertragen wurden, werden nach den entsprechenden Vorschriften des Abschnitts IV fällig.

(4) ¹Für Mitglieder, die ihre Rechtsstellung nach der früheren Gruppe A beibehalten haben, gelten die Abschnitte II, III und V der Satzung, soweit nicht die nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnitts gesonderte Vorschriften enthalten. ²Die Versorgungsansprüche der Mitglieder bemessen sich nach §§ 52 ff.; § 2 Abs. 3 (Auswirkungen von Satzungsänderungen) und die Vorschriften des Abschnitts IV über Anpassung eingewiesener Versorgungsleistungen (§ 28 Abs. 6), Auszahlung der Versorgungsleistungen (§ 40) sowie über den Versorgungsausgleich (§ 41) werden entsprechend angewendet.

§ 49 Höhe der Beiträge

(1) Der Beitrag beträgt für Apothekenmitarbeiter 120 € jährlich, für selbständige Apotheker 228 € jährlich.

(2) Apothekeneigentümer, die ihre Apotheke verpachten, können auf Antrag einen jährlichen Beitrag von 120 € entrichten.

(3) Wehr- und Zivildienst leistende Mitglieder zahlen einen Beitrag in der Höhe, der von dritter Seite gewährt wird, mindestens aber einen Beitrag gemäß Absatz 1.

(4) Für freiwillige Mehrzahlungen gilt § 24.

§ 50 Beitragszahlung

Der Beitrag wird zum 1. Juli eines jeden Jahres fällig und ist innerhalb von 14 Tagen zu begleichen.

§ 51 Rechtsverhältnisse nach Ende der Mitgliedschaft

¹Endet die Mitgliedschaft, ohne dass die Beiträge gemäß § 27 übergeleitet werden, so hat das bisherige Mitglied nur Anspruch auf Beitragserstattung; § 26 Abs. 2 gilt sinngemäß. ²Für die Beitragserstattung sind in Reichsmark geleistete Beiträge mit einem Zehntel ihres Nennbetrages anzusetzen.

§ 52 Versorgungsleistungen

(1) Die Apothekerversorgung gewährt Versorgung durch Pflichtleistungen und freiwillige Leistungen.

(2) Pflichtleistungen an Mitglieder:

1. Ruhegeld (§§ 53, 54);
2. Kindergeld (§ 55).

(3) Pflichtleistungen an Hinterbliebene von Mitgliedern:

1. Sterbegeld (§ 56);
2. Witwen- oder Witwergeld (§ 57);
3. Waisengeld (§ 57);
4. einmalige Leistungen (§ 58).

(4) ¹Freiwillige Leistungen können gemäß § 59 gewährt werden. ²Nach Satz 1 zuerkannte freiwillige Leistungen stehen Pflichtleistungen gleich; § 59 Abs. 5 bleibt unberührt.

§ 53 Anspruch auf Ruhegeld

(1) Ruhegeld wird bei Berufsunfähigkeit gewährt.

(2) ¹Berufsunfähig ist ein Mitglied, das infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder von Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dauernd oder vorübergehend außerstande ist, eine Erwerbstätigkeit im Apothekerberuf auszuüben. ²Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 65. Lebensjahres wird nach § 30 Abs. 2 festgestellt.

(3) ¹Der Anspruch auf Ruhegeld besteht nicht, solange das Mitglied noch beruflich tätig ist. ²Als berufliche Tätigkeit gilt auch die Fortführung der Apotheke durch einen Verwalter, die Verpachtung der Apotheke oder ein sonstiger Bezug von Einkünften aus dem Betrieb der Apotheke.

(4) Für Beginn und Ende der Ruhegeldzahlung sowie für die Antragstellung gelten die Bestimmungen des § 30 sinngemäß.

(5) ¹Unabhängig von den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Anspruch auf Ruhegeld ab dem Ersten des Monats, der auf die Vollendung des 70. Lebensjahres folgt. ²Der Anspruch endet mit Ablauf des Sterbemonats.

§ 54 Höhe des Ruhegelds

(1) Als Grundbetrag werden monatlich 65 € gezahlt.

(2) ¹Der Grundbetrag erhöht sich um einen Zuschlag in Höhe des zwölften Teils aus jährlich 10 v.H. der bis zum Eintritt des Versorgungsfalls geleisteten Beiträge und freiwilligen Mehrzahlungen im Sinn des § 49. ²In Reichsmark geleistete Beiträge werden mit ihrem Nennbetrag angesetzt. ³Nach früherem Satzungsrecht gezahlte Alterszuschläge werden in die Zuschlagsberechnung nicht einbezogen.

§ 55 Kindergeld

Ruhegeldempfänger haben für jedes Kind Anspruch auf Kindergeld in Höhe eines Fünftels des Grundbetrags (§ 54 Abs. 1). ²§ 35 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 56 Sterbegeld

(1) Das Sterbegeld beträgt ein Viertel des Jahresbetrags des nach § 54 berechneten Ruhegelds, das dem Mitglied im Zeitpunkt des Todes zustand oder ihm zugestanden hätte, wenn es zu diesem Zeitpunkt berufsunfähig geworden wäre.

(2) Der Anspruch auf das Sterbegeld bestimmt sich nach § 36 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2.

§ 57 Anspruch auf Hinterbliebenenbezüge (Witwen- oder Witwergeld; Waisengeld)

(1) Für den Anspruch auf das Witwen- oder Witwergeld und auf das Waisengeld gilt § 37 sinngemäß unter Berücksichtigung der gesonderten Bestimmungen des Absatzes 2.

(2) ¹Das Witwen- oder Witwergeld beträgt drei Fünftel des sich nach § 54 errechnenden oder dem verstorbenen Mitglied zuletzt gezahlten Ruhegelds. ²Das Waisengeld beträgt bei Halbwaisen ein Sechstel, bei Vollwaisen ein Viertel des Ruhegelds.

§ 58 Einmalige Leistungen

¹Stirbt ein Mitglied, das weder Leistungen vom Versorgungswerk erhalten hat noch Angehörige hinterlässt, denen Ansprüche gegen das Versorgungswerk zustehen, so werden auf Antrag 50 v.H. der Beiträge und freiwilligen Mehrzahlungen ohne Zinsen gezahlt. ²Anspruchsberechtigung und Anrechnung von Leistungen bestimmen sich nach § 38 Abs. 2. ³In Reichsmark geleistete Beiträge sind bei der Berechnung mit einem Zehntel ihres Nennbetrags anzusetzen.

§ 59 Freiwillige Leistungen

(1) Hinterlässt ein Mitglied keine Versorgungsberechtigten, so kann das Versorgungswerk einen Unterhaltsbeitrag bis zur halben Höhe des Witwengelds gewähren

1. den Eltern, deren hauptsächlicher Ernährer das verstorbene Mitglied war;
2. den Verwandten oder Verschwägerten, die ihm bis zu seinem Tod fünf Jahre ununterbrochen das Hauswesen geführt haben.

(2) Im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 kann der Unterhaltsbeitrag bis zur vollen Höhe des Witwengelds gewährt werden, wenn die Führung des Hauswesens 15 Jahre gedauert hat.

(3) Für Leistungen an Waisen gilt § 39 Abs. 3 entsprechend.

(4) Ein Unterhaltsbeitrag nach Absatz 1 oder 2 wird nur gewährt, wenn die Eltern oder Verwandten die Apotheke des verstorbenen Mitglieds nicht für ihre Rechnung fortführen.

(5) Sofern sich in einzelnen Fällen aus der Anwendung der Absätze 1 bis 3 besondere Härten ergeben, können einmalige oder stets widerrufliche laufende Leistungen gewährt werden.

ABSCHNITT VII

Allgemeine Übergangsbestimmungen; Inkrafttreten

§ 60

Übergangsregelung zu § 15

(1) Apotheker, vorgeprüfte Apothekeranwärter und Kandidaten der Pharmazie, die gemäß § 5 Abs. II, III oder gemäß § 5 a Abs. I Ziffer 4 der bis zum 31. Dezember 1969 geltenden Satzung als freiwillige Mitglieder zugelassen wurden (ursprüngliche freiwillige Mitgliedschaft) und den Austritt gemäß § 47 Abs. I a der ab 1. Januar 1970 geltenden Satzung nicht erklärt haben, sind seit 1. Januar 1970 Pflichtmitglieder der Apothekerversorgung.

(2) ¹Apotheker, die am 31. Dezember 1969 als Beamte gemäß § 4 Abs. I Ziffer 3 der zu diesem Zeitpunkt geltenden Satzung von der Pflichtmitgliedschaft ausgenommen waren oder deren Mitgliedschaft aufgrund von § 7 Abs. I Ziffer 5 a der zu diesem Zeitpunkt geltenden Satzung nicht mehr bestand, sind seit 1. Januar 1970 Pflichtmitglieder der Apothekerversorgung, sofern sie zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und die Voraussetzungen des § 3 der damals geltenden Satzung erfüllt waren. ²Solange das Beamtenverhältnis andauert, wird von der Pflichtmitgliedschaft auf Antrag befreit. ³Der Antrag ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Zugang des förmlichen Bescheids über das Bestehen der Pflichtmitgliedschaft zu stellen. ⁴Nach Beendigung des Beamtenverhältnisses gilt § 16 Abs. 3 entsprechend.

§ 61

(1) ¹Auch vorgeprüfte Apothekeranwärter, die vor dem 9. Dezember 1973 die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „pharmazeutisch-technischer Assistent“ erhalten haben und deshalb nicht zur Mitgliedschaft herangezogen worden sind oder deren Mitgliedschaft deshalb beendet worden ist, sind gemäß § 15 Abs. 1 mit Wirkung vom 9. Dezember 1973 Pflichtmitglieder der Apothekerversorgung. ²Sie gelten jedoch von diesem Zeitpunkt an als von der Pflichtmitgliedschaft befreit, wenn sie nicht bis zum 31. Dezember 1975 erklären, dass sie Mitglieder sein wollen. ³Im Zeitpunkt des Eingangs dieser Erklärung beim Versorgungswerk müssen die allgemeinen Voraussetzungen für die Begründung der Mitgliedschaft gegeben

sein. ⁴Der selbe Zeitpunkt ist für den Beginn der Beitragspflicht maßgebend.

(2) ¹§ 15 Abs. 1 in der bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Fassung gilt auch für Berufsangehörige, die nicht Deutsche im Sinn des Artikels 116 des Grundgesetzes sind und die bereits am Tag vor dem Inkrafttreten der jeweiligen Rechtsgrundlage, auf der ihre Mitgliedschaft beruht, die sonstigen bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Mitgliedschaftsvoraussetzungen erfüllt haben. ²Sie gelten jedoch als von der Pflichtmitgliedschaft befreit, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der für ihre Mitgliedschaft maßgebenden Rechtsgrundlage erklären, dass sie Mitglieder der Apothekerversorgung sein wollen.

(3) Für Berufsangehörige, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des VersoG vom 16. Dezember 1999 die Mitgliedschaftsvoraussetzungen im Sinn von § 15 Abs. 1 und 4 in der ab 1. Januar 2000 geltenden Fassung erfüllt haben, ohne bis dahin Pflichtmitglieder gewesen zu sein, gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

(4) ¹Berufsangehörige im nichtbayerischen Tätigkeitsgebiet der Apothekerversorgung, die nach geltenden staatsvertraglichen Regelungen keine Pflichtmitgliedschaft in der Apothekerversorgung erwerben, sind Pflichtmitgliedern im Vorgriff auf eine Änderung der staatsvertraglichen Regelungen gleichgestellt, wenn sie die Voraussetzungen für die Pflichtmitgliedschaft im Sinn von § 15 Abs. 1 und 4 nach dem 31. Dezember 1999 erstmalig erfüllen. ²Sie gelten jedoch als von der Pflichtmitgliedschaft befreit, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres, nachdem die Voraussetzungen für die Gleichstellung mit Pflichtmitgliedern nach Satz 1 eingetreten sind, erklären, Mitglieder der Apothekerversorgung sein zu wollen. ³Absatz 3 gilt entsprechend; die Erklärungsfrist beginnt am 1. Januar 2000.

§ 62

Übergangsregelung zu §§ 20 bis 22

(1) Mitglieder, die am 31. Dezember 1996

1. nach § 20 Abs. 3 Nr. 1 in der bis dahin geltenden Fassung beitragspflichtig waren oder
2. aufgrund einer weiter bestehenden Lebensversicherung oder als Ehegatte von der Versicherungsspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit waren,

zahlen weiterhin den Mindestbeitrag (§ 21 Abs. 3).

(2) § 34 Abs. 5 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 8 Satz 2 gelten entsprechend.

(3) Für die Festsetzungen der Beiträge für die Jahre bis einschließlich 2002 bleiben die §§ 20 bis 22 in der bis 31. Dezember 2002 jeweils geltenden Fassung maßgebend.

§ 62a

Übergangsregelung zu § 30

Für vor dem 1. Januar 2005 eintretende Versorgungsfälle, in denen die Mitgliedschaft vor dem 1. Januar 2000 begründet wurde, gelten § 30 Abs. 1 und 5 in der bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Fassung.

§ 63

Übergangsregelung zu § 31

Für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 1997 eingetreten sind, bleibt § 30 in der bis zum 31. Dezember 1996 geltenden Fassung maßgebend.

§ 64

Übergangsregelung zu §§ 33 und 34

(1) ¹In Versorgungsfällen, die vor einer Änderung des § 34 eingetreten sind, bemisst sich das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit mindestens nach den bis zum Änderungszeitpunkt geltenden Bestimmungen. ²Dies gilt auch für Versorgungsfälle, die in den ersten fünf der Änderung nachfolgenden Jahren eintreten, sofern die Mitgliedschaft vor Inkrafttreten der Änderung begründet worden ist. ³Abweichend von Satz 1 bleibt für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 2000 eingetreten sind, § 34 in der bis dahin geltenden Fassung maßgebend. ⁴Die Regelungen der nachfolgenden Absätze 2 bis 8 bleiben unberührt.

(2) ¹In Versorgungsfällen, die vor dem 1. Januar 1990 eingetreten sind, bemisst sich das Ruhegeld bei Frühinvalidität mindestens nach den Bestimmungen, die bis zum 31. Dezember 1989 für die Berechnung maßgeblich waren. ²Sonstige Versorgungsleistungen, deren Festsetzung vor dem 1. Januar 1990 geltendes Satzungsrecht zugrunde liegt, werden unverändert weitergezahlt.

(3) In Versorgungsfällen, die nach dem 31. Dezember 1989 und vor dem 1. Januar 2000 eintreten, bemisst sich das erhöhte Ruhegeld bei Frühinvalidität mindestens nach § 33 Abs. 4 in

der am 31. Dezember 1989 geltenden Fassung.

(4) In Versorgungsfällen, in denen das Mitglied bei Erwerb der Mitgliedschaft vor dem 1. Januar 1990 das 45. Lebensjahr bereits vollendet hatte, bemessen sich die Versorgungsleistungen mindestens nach den bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Bestimmungen.

(5) Die Anpassung der Versorgungsleistungen richtet sich auch in den Fällen der Absätze 2 bis 4 nach den jeweils geltenden Bestimmungen dieser Satzung.

(6) Bis zum 31. Dezember 1989 entrichtete Beiträge werden nach dem bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht verrentet, wenn dies für die Anspruchsberechtigten günstiger ist.

(6a) Eine Absenkung der Bewertungsprozentsätze gilt jeweils für nach dem Änderungszeitpunkt gezahlte Beiträge und freiwillige Mehrzahlungen.

(7) § 33 Abs. 2 Satz 2 in der bis 31. Dezember 1999 geltenden Fassung gilt nicht für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 1996 eingetreten sind.

(8) Für die Anwendung von § 34 gilt ferner:

1. Absatz 2 in der mit Wirkung vom 1. Januar 1997 geltenden Fassung ist für Versorgungsfälle, die bis zu diesem Zeitpunkt eingetreten sind, nicht anwendbar.
2. Absatz 4 und Absatz 5 Satz 4 gelten nicht für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 1994 eingetreten sind.

§ 65

Für die Mitglieder, die am 1. Januar 1990 das 45. Lebensjahr vollendet haben, wird zur Bestimmung der persönlichen Beitragsbewertungsgrenze ein zusammenhängender Zeitraum von fünf Kalenderjahren innerhalb des für das Mitglied nach Absatz 1 oder nach § 33 Abs. 2 Satz 5 (Fassung ab 1. Januar 1990) maßgeblichen Zehn-Jahres-Zeitraums berücksichtigt, wenn dies für das Mitglied günstiger ist.

§ 66

Übergangsregelung zu § 39

Für Kinder von Mitgliedern oder für Waisen, die vor dem 1. Januar 1997 die Voraussetzungen für die Gewährung eines Unterhaltsbeitrags nach § 43 Abs. 3 oder 4 in der bis dahin gel-

tenden Fassung erfüllt haben, bleibt diese Fassung der Bestimmungen weiterhin maßgebend.

§ 67

Übergangsregelung zu § 59

Für Waisen, die vor dem 1. Januar 1997 die Voraussetzungen für die Gewährung eines Unterhaltsbeitrags nach § 64 Abs. 3 in der bis dahin geltenden Fassung erfüllt haben, bleibt diese Fassung der Bestimmung weiterhin maßgebend.

§ 67a

Für die Zeit vor dem 1. Januar 2001 eingewiesene Mindestleistungen werden über diesen Zeitpunkt hinaus weitergezahlt, solange der zugrunde liegende Leistungsanspruch besteht.

§ 68

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

²Gleichzeitig tritt die Satzung der Bayerischen Apothekerversorgung vom 9. März 1972 (GVBl S. 105), zuletzt geändert durch Satzung vom 31. Januar 1996 (StAnz Nr. 10), außer Kraft.

Tabellen zur Berechnung des Ruhegelds

Tabelle 1

Bewertung der Einzahlungen mit Rentenpunkten (zu § 33 Abs. 3)

Alter im Jahr der Beitragszahlung	Bewertungsprozentsatz	Alter im Jahr der Beitragszahlung	Bewertungsprozentsatz
20	19,80	43	12,40
21	19,30	44	12,20
22	18,90	45	12,10
23	18,50	46	11,70
24	18,20	47	11,50
25	17,80	48	11,30
26	17,50	49	11,20
27	17,10	50	10,80
28	16,70	51	10,60
29	16,60	52	10,40
30	16,20	53	10,30
31	15,80	54	10,10
32	15,50	55	9,90
33	15,30	56	9,70
34	14,90	57	9,50
35	14,60	58	9,40
36	14,40	59	9,20
37	14,00	60	9,00
38	13,90	61	8,80
39	13,50	62	8,60
40	13,30	63	8,50
41	13,00	64	8,30
42	12,80	65	8,10

Tabelle 2

Bewertung nach Besonderen Bewertungsprozentsätzen (zu § 33 Abs. 4)

Alter im Jahr der freiwilligen Mehrzahlung	Besonderer Bewertungsprozentsatz
56	9,0
57	8,7
58	8,4
59	8,1
60	7,8
61	7,5
62	7,2
63	6,9
64	6,6
65	6,3

Als Alter bei der Beitragszahlung gilt für Tabelle 1 und Tabelle 2 der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr der Beitragszahlung und dem Geburtsjahr.

Erläuterung:

Das Gesamtjahresruhegeld ab Alter 65 ergibt sich durch Addition der durch Beitragszahlungen und freiwillige, nach Tabelle 1 oder nach Tabelle 2 bewertete Mehrzahlungen in den einzelnen Lebensaltern erworbenen Rentenpunkte und durch Multiplikation der Gesamtzahl der Rentenpunkte mit dem Rentenbemessungsfaktor des Kalenderjahrs, in dem der Versorgungsanspruch entstanden ist.

Tabelle 3

**Versicherungstechnischer Abschlag bei vorgezogenem Altersruhegeld
(zu § 33 Abs. 7)**

Für das Vorziehen vom	auf das	Abschlag pro Monat
65. Lebensjahr	64. Lebensjahr	0,45 %
64. Lebensjahr	63. Lebensjahr	0,40 %
63. Lebensjahr	62. Lebensjahr	0,35 %
62. Lebensjahr	61. Lebensjahr	0,30 %
61. Lebensjahr	60. Lebensjahr	0,25 %

Erläuterung:

Die Gesamtminderung des Ruhegelds ergibt sich aus der Addition der für jeden Monat des Vorzieh-Zeitraums zutreffenden Abschlags-Prozentsätze.

ANHANG

A

Änderungsregister

Änderung	Datum	Fundstelle
1. Änderungssatzung	07.12.1998	BayStAnz. 1998 Nr. 53 S. 4 StAnz. RP 1998 Nr. 47 S. 2029 StAnz. BW 1998 Nr. 50 Beilage S. 74 Amtsbl. SL 1998 Nr. 53 S. 1279
2. Änderungssatzung	22.12.1999	BayStAnz. 1999 Nr. 52 S. 8 StAnz. RP 2000 Nr. 1 S. 44 StAnz. BW 1999 Nr. 50 Beilage S. 77 Amtsbl. SL 1999 Nr. 55 S. 1696
3. Änderungssatzung	29.11.2000	BayStAnz. 2000 Nr. 50 S. 2, 2001 Nr. 2 S. 1 StAnz. RP 2000 Nr. 47 S. 2254 StAnz. BW 2000 Nr. 48 Zentralblatt S. 22 Amtsbl. SL 2000 Nr. 58 S. 2236
4. Änderungssatzung	28.11.2001	BayStAnz. 2001 Nr. 49 S. 2 StAnz. RP 2001 Nr. 46 S. 2451 StAnz. BW 2001 Nr. 48 Zentralblatt S. 30 Amtsbl. SL 2001 Nr. 57 S. 2319
5. Änderungssatzung	28.11.2002	BayStAnz. 2002 Nr. 49 S. 2 StAnz. RP 2002 Nr. 48 S. 2972 StAnz. BW 2002 Nr. 48 Zentralblatt S. 35 Amtsbl. SL 2002 Nr. 56 S. 2580
6. Änderungssatzung	23.05.2003	BayStAnz. 2003 Nr. 23 S. 2 StAnz. RP 2003 Nr. 21 S. 1387 StAnz. BW 2003 Nr. 22 Zentralblatt S. 47 Amtsbl. SL 2003 Nr. 24 S. 1595

B

Auszug aus dem Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen
vom 25. Juni 1994 (BayGVBl S. 466, BayRS 763-1-I),
zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen, des Heilberufe-Kammergesetzes und des Bayerischen Architekten-gesetzes vom 8. November 2002 (BayGVBl S. 624)

Zweiter Teil

**Bayerische Ärzteversorgung,
Bayerische Apothekerversorgung,
Bayerische Architektenversorgung,
Bayerische Ingenieurversorgung-Bau,
Bayerische Rechtsanwalts-
und Steuerberaterversorgung**

Abschnitt I

Gemeinsame Vorschriften

Art. 20 Aufgaben

¹Die Versorgungsanstalten haben Versorgung für ihre Mitglieder und deren Hinterbliebene in Fällen der Berufsunfähigkeit, des Alters und des Todes zu gewähren. ²Sie pflegen die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch mit anderen Versorgungsträgern. ³Die Versorgungsanstalten haben die Voraussetzungen für eine Befreiung ihrer Mitglieder von der Versicherungspflicht bei der gesetzlichen Rentenversicherung zu erfüllen.

Art. 21 Zusammensetzung des Verwaltungsrats^{*)}

¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats setzen sich aus Mitgliedern der Versorgungsanstalt zusammen. ²In ihm sollen alle Berufsgruppen angemessen vertreten sein. ³Das Vorschlagsrecht steht den Berufskammern zu. ⁴Das Nähere regelt die Satzung.

Art. 22 Mitgliedschaft

(1) Bei den Versorgungsanstalten besteht Pflichtmitgliedschaft.

(2) ¹Die Satzung kann Ausnahmen und Befreiungen von der Pflichtmitgliedschaft vorsehen, insbesondere wenn der Berufsangehörige

1. die Berufstätigkeit nur vorübergehend oder in geringem Umfang ausübt,
2. in fortgeschrittenem Lebensalter die Berufstätigkeit aufnimmt oder die Mitgliedschaft zur Berufskammer begründet,
3. Mitglied in einem anderen berufsständischen Versorgungswerk ist.

²Berufsangehörige, die nach § 5 Abs. 1 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VI) versicherungsfrei sind, werden auf Antrag befreit.

(3) Ausgeschiedene Pflichtmitglieder können nach Maßgabe der Satzung freiwillige Mitglieder bleiben.

(4) ¹Mit dem Eintritt der Versorgung endet, außer im Fall des Todes, nicht die Mitgliedschaft in der Versorgungsanstalt. ²Die Satzung kann vorsehen, dass eine vorübergehende Unterbrechung der Berufsausübung oder der Zugehörigkeit zur Berufskammer die Mitgliedschaft nicht beendet.

^{*)} Nach Art. 2 kann sich der Verwaltungsrat in der Satzung den Namen „Landesausschuss“ geben.

Art. 23
Beiträge, Überleitung

(1) ¹Die Mitglieder sind nach Maßgabe der Satzung zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. ²Die Satzung kann einkommensunabhängige Mindestbeiträge vorsehen. ³Sie kann bestimmen, dass zur Weiterführung des Versorgungsschutzes für Zeiten ohne Berufs- oder Erwerbstätigkeit oder ohne Einkommen angemessene Beiträge zu entrichten sind. ⁴Der Pflichtbeitrag darf die Grenze nicht übersteigen, die für die Befreiung der Versorgungsanstalt von der Körperschaftssteuerpflicht maßgeblich ist.

(2) Das beitragspflichtige Einkommen wird in der Satzung bestimmt.

(3) ¹Der Arbeitgeber eines Mitglieds, das nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, ist berechtigt, den Beitrag unmittelbar an die Versorgungsanstalt abzuführen und zu diesem Zweck den vom Mitglied zu tragenden Beitragsanteil vom Arbeitsentgelt einzubehalten. ²Er hat der Versorgungsanstalt für jedes Mitglied, für das er den Beitrag abführt, die Berechnungsgrundlagen, insbesondere das beitragspflichtige Arbeitsentgelt, und die sonstigen, für die Beitragserhebung erforderlichen Daten, zu übermitteln.

(4) ¹Die Satzung kann zulassen, dass zur Erhöhung der Versorgungsanwartschaft freiwillige Mehrzahlungen geleistet werden. ²Diese dürfen zusammen mit dem Pflichtbeitrag die Grenze nach Absatz 1 Satz 4 nicht übersteigen.

(5) Die Versorgungsanstalten können mit anderen Versorgungsträgern Überleitungsabkommen schließen.

Art. 24
Leistungen

(1) ¹Die Versorgungsanstalten gewähren den Mitgliedern und ihren Hinterbliebenen nach Maßgabe der Satzung laufende Leistungen zur Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung sowie einmalige Leistungen. ²Die Satzung kann die Leistung von Zuschüssen zu Rehabilitationsmaßnahmen und sonstige freiwillige Leistungen vorsehen. ³Die Leistungen werden durch Bescheid festgesetzt.

(2) Laufende Leistungen sollen nach Maßgabe der Satzung der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Versorgungsanstalt angepasst werden.

Abschnitt II

Einzelne Versorgungsanstalten

Art. 26
Bayerische Apothekerversorgung

¹Pflichtmitglieder der Bayerischen Apothekerversorgung sind alle nicht berufsunfähigen Pflichtmitglieder der Bayerischen Landesapothekerkammer. ²Pflichtmitglieder sind ferner nicht berufsunfähige Pharmaziepraktikanten, die im Freistaat Bayern pharmazeutisch tätig sind.

C

Auszug aus dem Staatsvertrag

zwischen

dem Land Rheinland-Pfalz und dem Freistaat Bayern

über die Zugehörigkeit der Apotheker, vorgeprüften Apothekeranwärter und Kandidaten der Pharmazie des Landes Rheinland-Pfalz zur Bayerischen Apothekerversorgung*)

- in der Fassung der Änderung vom 10./25. März 1998**)

Das Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Minister des Innern,

und

der Freistaat Bayern,
vertreten durch den Staatsminister des Innern,

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

(1) Mitglieder der Bayerischen Apothekerversorgung sind alle nicht berufsunfähigen Apotheker, Apothekerassistenten und Pharmaziepraktikanten, die Deutsche im Sinn des Artikels 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union besitzen oder diesen aufgrund des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gleichgestellt sind, wenn sie im Land Rheinland-Pfalz in Apotheken oder öffentlichen wissenschaftlichen Anstalten tätig sind.

(2) und (3) aufgehoben.

Artikel 2

(1)¹Soweit dieser Staatsvertrag nichts anderes bestimmt, gelten die für die Bayerische Apothekerversorgung maßgeblichen Bestimmungen des bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen vom 25. Juni 1994 (BayRS 763-1-I, BayGVBl. S. 466) in der jeweils geltenden Fassung im Land Rheinland-Pfalz entsprechend. Für das Verwaltungsverfahren ist das Recht des Sitzlandes entsprechend anzuwenden.

(2) Die Bayerische Apothekerversorgung hat das Recht, die von ihr erlassenen Verwaltungsakte im Land Rheinland-Pfalz zu vollstrecken. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel 11

(1) Die Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz übermittelt der Bayerischen Apothekerversorgung Namen, Geburtsdatum, Anschrift und Datum der Berufszulassung derjenigen Apotheker, die erstmals Mitglieder der Landesapothekerkammer wurden, sofern dies für die Mitgliedschaft bei der Bayerischen Apothekerversorgung von Bedeutung sein kann.

(2) Die für den Vollzug der Bundes-Apothekerordnung zuständigen Behörden des Landes Rheinland-Pfalz unterrichten die Bayerische Apothekerversorgung über vollziehbare Entscheidungen, die

1. den Widerruf, die Rücknahme oder das Ruhen der Approbation oder einer Berufserlaubnis von Apothekern,
2. die Untersagung der Berufsausübung nach § 2 des Gesetzes über die Rechtsstellung vorgeprüfter Apothekeranwärter

betreffen, soweit diese Maßnahmen für die Mitgliedschaft der Betroffenen bei der Bayerischen Apothekerversorgung von Bedeutung sein können.

(3) Die für den Vollzug der Approbationsordnung für Apotheker zuständige Behörde des Landes Rheinland-Pfalz gibt der Bayerischen Apothekerversorgung nach Prüfungsabschluss Namen, Geburtsdatum und Anschrift derjenigen Personen bekannt, die im Land Rheinland-Pfalz den zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung bestanden haben.

*) Fundstellen: BayGVBl. 1970 S. 187, BayRS 763-4-I, GVBl. für das Land Rheinland-Pfalz 1970 S. 139

**) Fundstellen: BayGVBl. 1998 S. 571 und S. 1016, GVBl. für das Land Rheinland-Pfalz 1998 S. 273 und 1999 S. 7

D

Auszug aus dem Staatsvertrag

zwischen

dem Freistaat Bayern und dem Land Baden-Württemberg

über die Zugehörigkeit der Apotheker, Apothekerassistenten und Pharmaziepraktikanten des Landes Baden-Württemberg zur Bayerischen Apothekerversorgung^{*)}

- in der Fassung der Änderung vom 10./30. März 1998 ^{**)} -

Der Freistaat Bayern,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den
Staatsminister des Innern,

und

das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Arbeit,
Gesundheit und Sozialordnung,

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Mitglieder der Bayerischen Apothekerversorgung sind alle nicht berufsunfähigen Apotheker, Apothekerassistenten und Pharmaziepraktikanten, die Deutsche im Sinn des Artikels 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union besitzen oder diesen aufgrund des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gleichgestellt sind, wenn sie im Land Baden-Württemberg in Apotheken oder öffentlichen wissenschaftlichen Anstalten tätig sind, soweit Artikel 3 dieses Staatsvertrages und die Satzung der Bayerischen Apothekerversorgung keine Ausnahmen bestimmen.

Artikel 2

(1) Soweit dieser Staatsvertrag nichts anderes bestimmt, gelten die für die Bayerische Apothekerversorgung maßgeblichen Bestimmungen des bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen vom 25. Juni 1994 (BayRS 763-1-I, BayGVBl. S. 466) in der jeweils geltenden Fassung im Land Baden-Württemberg entsprechend. Für das Verwaltungsverfahren ist das Recht des Sitzlandes entsprechend anzuwenden.

(2) Die Bayerische Apothekerversorgung hat das Recht, die von ihr erlassenen Verwaltungsakte im Land Baden-Württemberg zu vollstrecken. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsvoll-

streckungsgesetz für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel 3

(Übergangsbestimmungen für am 1. September 1978 bereits beruflich tätige Pharmazeuten; vom Abdruck wird abgesehen.)

Artikel 10

(1) Die Landesapothekerkammer Baden-Württemberg übermittelt der Bayerischen Apothekerversorgung Namen, Geburtsdatum, Anschrift und Datum der Berufszulassung derjenigen Apotheker, die erstmals Mitglieder der Landesapothekerkammer wurden, sofern dies für die Mitgliedschaft bei der Bayerischen Apothekerversorgung von Bedeutung sein kann.

(2) Die für den Vollzug der Bundes-Apothekerordnung zuständigen Behörden des Landes Baden-Württemberg unterrichten die Bayerische Apothekerversorgung über vollziehbare Entscheidungen, die

1. den Widerruf, die Rücknahme oder das Ruhen der Approbation oder einer Berufserlaubnis von Apothekern,
2. die Untersagung der Berufsausübung nach § 2 des Gesetzes über die Rechtsstellung vorgeprüfter Apothekeranwärter

betreffen, soweit diese Maßnahmen für die Mitgliedschaft der Betroffenen bei der Bayerischen Apothekerversorgung von Bedeutung sein können.

(3) Die für den Vollzug der Approbationsordnung für Apotheker zuständige Behörde des Landes Baden-Württemberg gibt der Bayerischen Apothekerversorgung nach Prüfungsabschluss Namen, Geburtsdatum und Anschrift derjenigen Personen bekannt, die im Land Baden-Württemberg den Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung bestanden haben.

^{*)} Fundstellen: BayGVBl 1978 S. 521, BayRS 763-9-I, GBl. für Baden-Württemberg 1978 S. 307

^{**)} Fundstellen: BayGVBl 1998 S. 580 und 1999 S. 28, GBl. für Baden-Württemberg 1998 S. 613 und 1999 S. 51

E

Auszug aus dem Staatsvertrag

zwischen

dem Freistaat Bayern und dem Saarland

über die Zugehörigkeit der Apotheker, Apothekerassistenten und Pharmaziepraktikanten des Saarlandes zur Bayerischen Apothekerversorgung^{*)}

- in der Fassung der Änderung vom 10./22. März 1998^{**)} -

Der Freistaat Bayern,

vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den
Staatsminister des Innern,

und

das Saarland,

vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch die Ministerin für Frauen,
Arbeit, Gesundheit und Soziales,

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Mitglieder der Bayerischen Apothekerversorgung sind alle nicht berufsunfähigen Apotheker, Apothekerassistenten und Pharmaziepraktikanten, die Deutsche im Sinn des Artikel 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union besitzen oder diesen aufgrund des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gleichgestellt sind, wenn sie im Saarland in Apotheken oder öffentlichen wissenschaftlichen Anstalten tätig sind, soweit Artikel 3 dieses Staatsvertrages und die Satzung der Bayerischen Apothekerversorgung keine Ausnahmen bestimmen.

Artikel 2

(1) Soweit dieser Staatsvertrag nichts anderes bestimmt, gelten die für die Bayerische Apothekerversorgung maßgeblichen Bestimmungen des bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen vom 25. Juni 1994 (BayRS 763-1-I, BayGVBl S. 466) in der jeweils geltenden Fassung im Saarland entsprechend. Für das Verwaltungsverfahren ist das Recht des Sitzlandes entsprechend anzuwenden.

(2) Die Bayerische Apothekerversorgung hat das Recht, die von ihr erlassenen Verwaltungsakte im Saarland zu vollstrecken. Das Verfahren richtet sich nach dem saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel 3

(Übergangsbestimmungen für am 1. Mai 1985 bereits beruflich tätige Pharmazeuten; vom Abdruck wird abgesehen.)

Artikel 9

(1) Die Apothekerkammer des Saarlandes übermittelt der Bayerischen Apothekerversorgung Namen, Geburtsdatum, Anschrift und Datum der Berufszulassung derjenigen Apotheker, die erstmals Mitglieder der Apothekerkammer wurden, sofern dies für die Mitgliedschaft bei der Bayerischen Apothekerversorgung von Bedeutung sein kann.

(2) Die für den Vollzug der Bundes-Apothekerordnung zuständigen Behörden des Saarlandes unterrichten die Bayerische Apothekerversorgung über vollziehbare Entscheidungen, die

1. den Widerruf, die Rücknahme oder das Ruhen der Approbation oder einer Berufserlaubnis von Apothekern,
2. die Untersagung der Berufsausübung nach § 2 des Gesetzes über die Rechtsstellung vorgeprüfter Apothekeranwärter

betreffen, soweit diese Maßnahmen für die Mitgliedschaft der Betroffenen bei der Bayerischen Apothekerversorgung von Bedeutung sein können.

(3) Die für den Vollzug der Approbationsordnung für Apotheker zuständige Behörde des Saarlandes gibt der Bayerischen Apothekerversorgung nach Prüfungsabschluss Namen, Geburtsdatum und Anschrift derjenigen Personen bekannt, die im Saarland den Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung bestanden haben.

^{*)} Fundstellen: BayGVBl 1985 S. 97, BayRS 763-13-I, Amtsbl. des Saarlandes 1985 S. 185

^{**)} Fundstellen: BayGVBl 1998 S. 583 und 1999 S. 141, Amtsbl. des Saarlandes 1999 S. 203 und S. 1165

